

1191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 2. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Wer in das Bundesgebiet einreisen oder aus diesem ausreisen will, hat sich der Paßkontrolle (Kontrolle des Reisedokumentes) zu stellen, soweit nicht etwas anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten „internationale Gepflogenheiten“ die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder die Regeln der internationalen Courtoisie.

ABSCHNITT II

Ausreise und Einreise österreichischer Staatsbürger

§ 3. (1) Österreichische Staatsbürger bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die die österreichischen Staatsbürger berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente nach anderen Staaten auszureisen und in das Bundesgebiet einzureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, daß diese Erleichterung nur für österreichische Staatsbürger gilt, die in grenznahen Gebieten der Republik ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Reisepässe

- § 4. (1) Reisepässe werden ausgestellt als
- gewöhnliche Reisepässe nach dem Muster der Anlage 1,
 - Dienstpässe nach dem Muster der Anlage 2,
 - Diplomatenpässe nach dem Muster der Anlage 3,
 - Fremdenpässe nach dem Muster der Anlage 4 und
 - Reisedokumente gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBL. Nr. 55/1955, nach dem Muster des Annexes zu dieser Konvention. Diese Reisedokumente werden in diesem Bundesgesetz kurz als „Konventionsreisedokumente“ bezeichnet.
- (2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Österreichische Staatsbürgerschaft

§ 5. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Reisepässe.

Dienstpässe

- § 6. (1) Dienstpässe sind auszustellen für
- Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
 - Mitglieder der Landesregierungen,
 - Beamte des Höheren Dienstes und die ihnen gleichzuhaltenden Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder, wenn die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist.
 - die bei österreichischen Vertretungsbehörden in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kin-

- der, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben,
und
e) die österreichischen Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Für andere Personen sind Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist.

Diplomatenpässe

- § 7. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für
- den Bundespräsidenten,
 - die Präsidenten des Nationalrates,
 - die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
 - die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
 - den Präsidenten und den Vizpräsidenten des Rechnungshofes,
und
 - die Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Für andere Personen sind Diplomatenpässe auszustellen, wenn die Ausstellung eines solchen Passes den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Fremdenpässe

§ 8. (1) Fremdenpässe können ausgestellt werden für

- Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument besitzen,
oder
- ausländische Staatsangehörige, die zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen,
oder
- ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs. 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

Konventionsreisedokumente

§ 9. (1) Konventionsreisedokumente sind für Personen auszustellen, die gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

(2) Konventionsreisedokumente können auch für Personen ausgestellt werden, die zwar Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, bei denen jedoch die Voraussetzung des Abs. 1 nicht gegeben ist.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisedokumenten sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisedokumenten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen

§ 10. Reisepässe werden auf Antrag oder wenn der Reisepaß für einen Auslandsaufenthalt zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften benötigt wird, von Amts wegen ausgestellt. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung von Reisepässen.

Nicht eigenberechtigte Personen

§ 11. (1) Für eine nicht eigenberechtigte Person darf ein Reisepaß nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Auslandsaufenthalt der nicht eigenberechtigten Person ihr geistiges oder körper-

1191 der Beilagen

3

liches Wohl beeinträchtigt werden könnte, bedarf die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

(2) Ein Widerruf der Zustimmung zur Ausstellung eines Reisepasses für eine nicht eigenberechtigte Person bedarf der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Reisepässen nicht eigenberechtigter Personen sinngemäß Anwendung.

Miteintragung von Kindern

§ 12. (1) Kinder unter 15 Jahren, die keinen eigenen Reisepass besitzen, werden, wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind, in den Reisepass eines Elternteiles (Wahlerlerneteile) oder in die Reisepässe beider Elternteile (Wahlerlernenteile), wenn sie unehelich sind, in den Reisepass ihrer Mutter miteingetragen.

(2) In gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft miteingetragen werden.

(3) In Fremdenpässe dürfen nur Kinder miteingetragen werden, für die gemäß § 8 die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(4) In Konventionsreisedokumente dürfen nur Kinder miteingetragen werden, für die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 die Ausstellung eines Konventionsreisedokumentes zulässig wäre.

(5) Für die Miteintragung von Kindern und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Wird für ein miteingetragenes Kind ein eigener Reisepass ausgestellt oder anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt, daß ein miteingetragenes Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist die Miteintragung von Amts wegen zu löschen.

(7) Miteingetragene Kinder dürfen nur in Begleitung des Elternteiles, in dessen Reisepass sie miteingetragen sind, aus dem Bundesgebiet ausreisen und in dieses einreisen.

Zweiter Reisepass

§ 13. (1) Für eine Person, die einen gültigen gewöhnlichen Reisepass, Dienstpass oder Diplomatenpass besitzt, ist ein zweiter Reisepass derselben Art auszustellen, wenn sie glaubhaft macht, daß der Besitz von zwei Reisepässen für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reise notwendig ist.

(2) Für eine Person, die einen gültigen Fremdenpass oder ein gültiges Konventionsreisedokument besitzt, ist der Besitz eines zweiten Reisepasses (§ 4) nicht zulässig.

Gültigkeitsdauer

§ 14. (1) Gewöhnliche Reisepässe sind mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen, es sei denn, daß

- a) der Paßwerber die Ausstellung eines Reisepasses für eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt
oder
- b) die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 11 Abs. 1) nur für eine kürzere Gültigkeitsdauer erteilt wird
oder
- c) im Hinblick auf das Alter des Paßwerbers zu erwarten ist, daß das im Reisepass anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt,
oder
- d) der Reisepass als zweiter Reisepass (§ 13 Abs. 1) ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist
oder
- e) der Reisepass von Amts wegen ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund eine kürzere Gültigkeitsdauer geboten ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer gewöhnlicher Reisepässe ist zweimal um je fünf Jahre zu verlängern, sofern das in dem Reisepass angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers noch zweifelsfrei erkennen läßt. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird auf Parteiantrag die Gültigkeitsdauer eines gewöhnlichen Reisepasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, so ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

(4) Auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung von Kindern in gewöhnlichen Reisepässen ist die Bestimmung des § 12 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 15. (1) Dienstpässe und Diplomatenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu je fünf Jahren verlängert werden. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer und ihrer Verlängerung ist auf die dem Paßwerber oder jener Person, von der sich der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstpasses oder Diplomatenpasses ableitet, übertragenen, für die Ausstellung dieses Reisepasses maßgeblichen Aufgaben, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Auf die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind überdies die Bestimmungen des § 14 sinngemäß anzuwenden.

§ 16. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens zwei Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu je zwei Jahren verlängert werden, wenn das in dem Fremdenpaß angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers noch zweifelsfrei erkennen läßt. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer und ihrer Verlängerung ist auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(2) Wird auf Parteiantrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, so ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

(3) Auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung von Kindern in Fremdenpässen ist die Bestimmung des § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Konventionsreisedokumenten sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisedokumenten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhanges zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit der Maßgabe, daß auch die österreichischen Vertretungsbehörden die Gültigkeitsdauer bis zu je zwei Jahren verlängern können.

(5) Auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung von Kindern in Konventionsreisedokumenten ist die Bestimmung des § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Geltungsbereich

§ 17. (1) Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe sind mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt auszustellen, es sei denn, daß

- a) der Paßwerber die Ausstellung eines Reisepasses mit eingeschränktem Geltungsbereich beantragt
oder
- b) die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 11 Abs. 1) nur für einen eingeschränkten Geltungsbereich erteilt wird
oder
- c) der Reisepaß als zweiter Reisepaß (§ 13 Abs. 1) ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund ein eingeschränkter Geltungsbereich ausreichend ist
oder
- d) der Reisepaß von Amts wegen ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund ein eingeschränkter Geltungsbereich geboten ist.

(2) Fremdenpässe dürfen nur mit einem Geltungsbereich für einzelne Staaten ausgestellt werden. Bei der Festsetzung des Geltungsbereiches ist auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten Bedacht zu nehmen.

(3) Auf die Erweiterung des eingeschränkten Geltungsbereiches von Reisepässen, in denen Kinder miteingetragen sind, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Paßversagung

§ 18. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

- a) sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag
oder
- b) die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist
oder
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen eines Vergehens oder Verbrechens eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen
oder
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen
oder
- e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Falle sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Miteintragung von Kindern sinngemäß.

Paßentziehung

§ 19. (1) Ein Reisepaß ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

1191 der Beilagen

5

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird. In diesem Falle sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß einzuschränken.

(3) Von der Entziehung eines Konventionsreisedokumentes kann Abstand genommen werden, wenn seinem Besitzer, der gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen die Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet verliert, gemäß § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ein Konventionsreisedokument ausgestellt werden könnte.

(4) Ein Reisepaß ist außer den in Abs. 1 erwähnten Fällen auch dann zu entziehen, wenn

- a) eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich geworden ist
oder
- b) das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt
oder
- c) der Reisepaß nicht mehr vollständig ist
(§ 4).

Behörden und Verfahren

§ 20. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

- a) bei gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden;
- b) bei Dienstpässen dem Bundesminister für Inneres;
- c) bei Diplomatenpässen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;
- d) bei Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen; die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten sowie die Ausstellung der Zweitaufertigung eines in Verlust geratenen Fremdenpasses oder Konventionsreisedokumentes auch den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein

Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßbehördliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung mit der Maßgabe sinngemäß, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

§ 21. (1) Die Behörden haben über Anträge auf Ausstellung, Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen binnen drei Monaten zu entscheiden, widrigfalls die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung sinngemäß.

ABSCHNITT III**Einreise und Ausreise von Fremden**

§ 22. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in diesem und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird, oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente in das Bundesgebiet einzureisen, sich in diesem aufzuhalten und aus dem Bundesgebiet auszureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie die Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, daß sich die Fremden

nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufzuhalten dürfen. In einem solchen Falle kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassene Dokument der Vidierung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Der Fremde hat das Dokument, dessen er gemäß den Abs. 1 oder 2 bedarf, bei sich zu tragen.

(4) Ein gültiges Reisedokument im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn es amtlich ausgestellt und zeitlich gültig ist, sein Geltungsbereich sich auf die Republik Österreich erstreckt und aus ihm die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei zu erkennen sind. Die zuletzt erwähnte Voraussetzung gilt nicht für ausländische Konventionsreisedokumente und Reisedokumente, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt worden sind. Enthält ein Reisedokument Zusatzblätter muß deren Anbringung amtlich bescheinigt sein.

(5) Ein von einem ausländischen Staat für eine Personengruppe ausgestellter Sammelreisepaß gilt als gültiges Reisedokument im Sinne des Abs. 1, wenn er amtlich ausgestellt und zeitlich gültig ist, sein Geltungsbereich sich auf die Republik Österreich erstreckt und aus ihm Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit eines jeden Angehörigen der Personengruppe (Reiseteilnehmer) zu ersehen sind. Die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus diesem haben gemeinsam zu erfolgen. Für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise bedarf jeder Reiseteilnehmer zusätzlich eines amtlich ausgestellten Ausweises, aus dem seine Identität zu erkennen ist. Der Fremde hat diesen Ausweis bei sich zu tragen.

Sichtvermerke

§ 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument (§ 22) eines österreichischen Sichtvermerkes, soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, ohne Sichtvermerk zu einem zeitlich beschränkten Aufenthalt in das Bundesgebiet einzureisen.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder internationalen Gepflogenheiten entspricht,

kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht gewähren. Fremde, die auf Grund einer solchen Verordnung einreisen, sind berechtigt, sich drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

§ 24. (1) Sichtvermerke werden erteilt als

- a) gewöhnliche Sichtvermerke
oder
- b) Dienstsichtvermerke in Dienstpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalem Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem Personenkreis angehört, der dem in § 6 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 6 Abs. 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat, oder
- c) Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem Personenkreis angehört, der dem in § 7 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 7 Abs. 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat.

(2) Dienstsichtvermerke und Diplomatsichtvermerke sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 25. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern kein Versagungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr im Abs. 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbers und auf die öffentlichen Interessen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

- a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitz eines gültigen Reisedokumentes ist
oder
- b) die Wiederausreise nicht gesichert ist, es sei denn, daß dem Sichtvermerkswerber ein unbefristeter Sichtvermerk erteilt wird
oder
- c) der Sichtvermerkswerber rechtskräftig aus dem Bundesgebiet landesverwiesen oder abgeschafft ist oder gegen ihn ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei

1191 der Beilagen

7

denn, daß ihm eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erteilt worden ist
oder

- d) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
- e) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte oder
- f) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde.

(4) Wenn es für die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes notwendig ist, kann die Behörde vom Sichtvermerkswerber verlangen

- a) die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses, oder wenn es im Ausland ausgestellt wird, eines einem solchen vergleichbaren Zeugnisses darüber, daß er frei von ansteckenden Krankheiten ist, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Republik Österreich anzugezeigtlich oder meldepflichtig sind;
- b) die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (eines Führungszeugnisses) des Heimatstaates oder Aufenthaltsstaates;
- c) einen Nachweis über den Besitz der für den Aufenthalt im Bundesgebiet und die Wiederausreise erforderlichen Mittel.

(5) Wird der Nachweis, daß die Wiederausreise gesichert ist, nicht auf eine andere Weise erbracht, so können die österreichischen Vertretungsbehörden die Sichtvermerkserteilung von der Hinterlegung eines Geldbetrages in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Rückreise des Sichtvermerkswerbers in das Heimatland oder das Herkunftsland abhängig machen. Der hinterlegte Geldbetrag ist auf Antrag dem Fremden rückzuerstatten, wenn er das Bundesgebiet nachweislich wieder verlassen hat oder zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt wird.

§ 26. (1) Sichtvermerke können für eine einmalige Einreise oder für mehrmalige Einreisen erteilt werden. Die im Inland mit der Erteilung von Sichtvermerken betrauten Behörden können Fremden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Sichtvermerke für die einmalige Wiedereinreise oder für mehrmalige Wiedereinreisen erteilen.

(2) Die Behörde kann die Gültigkeitsdauer von Sichtvermerken befristen und in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisezeuge sowie Reiseziele vorschreiben.

(3) Bei einer Entscheidung gemäß den Abs. 1 und 2 hat die Behörde die Bestimmung des § 25 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 27. (1) Ein Sichtvermerk ist von der Behörde für ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

(2) Erwächst eine gegen einen Fremden ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung oder ein gegen ihn verhängtes Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, wird der ihm erteilte Sichtvermerk ungültig.

§ 28. Gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 29. (1) Die Erteilung und Ungültigerklärung von Sichtvermerken obliegt im Inland

- a) bei gewöhnlichen Sichtvermerken den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen,
- b) bei Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres,
- c) bei Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

im Ausland bei gewöhnlichen Sichtvermerken, Dienstsichtvermerken und Diplomatsichtvermerken den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken richtet sich

im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet oder wenn der Sichtvermerk durch eine Grenzkontrollstelle erteilt wird nach dem Aufenthalt,

im Ausland

- a) nach dem Aufenthalt,
- b) wenn der Sichtvermerk zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet erteilt werden soll, nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Ein Wohnsitz im Inland steht der örtlichen Zuständigkeit der Grenzkontrollstellen oder der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes richtet sich nach dem Anlaß zum Einschreiten.

ABSCHNITT IV

Paßersatz für österreichische Staatsbürger

§ 30. (1) Als Paßersatz im Sinne des § 3 werden ausgestellt

- a) Personalausweise nach dem Muster der Anlage 5,
- b) Sammelreisepässe nach dem Muster der Anlage 6 und
- c) Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann überdies durch Verordnung amtlich ausgestellte Ausweise, aus denen die Identität und die österreichische Staatsbürgerschaft des Inhabers zu ersehen sind, als Paßersatz anerkennen, wenn gewährleistet ist, daß bei der Ausstellung die Bestimmungen der §§ 11 und 18 sinngemäß angewendet werden und der Ausweis entzogen wird, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Ausweises gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

Personalausweise

§ 31. (1) Der Besitz eines Reisepasses schließt die Ausstellung eines Personalausweises, der Besitz eines Personalausweises die Ausstellung eines Reisepasses nicht aus.

(2) Auf die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Versagung, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen sowie auf die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen und auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Miteintragung sind die diesbezüglichen, die gewöhnlichen österreichischen Reisepässe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Änderung der die Person oder den Wohnort des Inhabers betreffenden Eintragungen im Personalausweis ist unzulässig.

(4) Der Geltungsbereich der Personalausweise erstreckt sich auf jene Staaten, die österreichischen Staatsbürgern die Einreise mit dem Personalausweis gestatten. Diese Staaten werden, wenn die Aufhebung der Paßpflicht auf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht, mit der Verlautbarung der zwischenstaatlichen Vereinbarung im Bundesgesetzblatt, in allen anderen Fällen durch Verlautbarung des Bundesministers für Inneres in der „Wiener Zeitung“ bekanntgegeben.

(5) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Miteintragung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auch den österreichischen Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(7) Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen und für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Miteintragung wird durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt.

Sammelreisepässe

§ 32. (1) Ein Sammelreisepaß berechtigt die Personen, für die er ausgestellt worden ist, zur gemeinsamen Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur gemeinsamen Einreise in dieses, wenn jede Person zusätzlich einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem die Identität zu ersehen ist, mit sich führt.

(2) Ein Sammelreisepaß ist für eine gemeinsame Reise von mindestens fünf Personen auf Antrag jener Person auszustellen, die als Reiseleiter namhaft gemacht wird.

(3) Für die Aufnahme einer Person in einen Sammelreisepaß gelten die Bestimmungen der §§ 5, 11 und 18 sinngemäß.

(4) Die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Sammelreisepasses sind entsprechend dem Reisezweck festzusetzen.

(5) Die Austellung von Sammelreisepässen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Reiseleiters.

Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger

§ 33. (1) Eine Übernahmserklärung für österreichische Staatsbürger ist von einer österreichischen Vertretungsbehörde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates dieser

1191 der Beilagen

9

für einen österreichischen Staatsbürger auszustellen, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsbürgerschaft der Person zu ersehen sein.

(3) Die Vertretungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen und für die Einreise einen bestimmten Grenzübergang vorzuschreiben.

ABSCHNITT V

Übernahmserklärungen für Fremde

§ 34. (1) Eine Übernahmserklärung für Fremde ist von einer österreichischen Vertretungsbehörde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates dieser für einen Fremden auszustellen, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Ge pflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden.

(3) Die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 und 3 gelten für die Übernahmserklärung für Fremde sinngemäß.

(4) Für die Einreise auf Grund einer Übernahmserklärung für Fremde ist ein Sichtvermerk (§ 23 Abs. 1) nicht erforderlich.

Lichtbildausweise

§ 35. (1) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung für Fremde, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, zum Zwecke der Legitimation einen Lichtbildausweis, aus dem die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu ersehen sind, einführen. Der Lichtbildausweis, in dem die Aufenthaltsberechtigung des Fremden (§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes) zu bescheinigen ist, wird nur auf Antrag ausgestellt werden.

(2) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige der nachstehend angeführten Personengruppen zum Zwecke der Legitimation Lichtbild-

ausweise, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind, einführen:

- a) Mitglieder des diplomatischen Personals ausländischer Missionen in der Republik Österreich;
- b) mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragte Bedienstete ausländischer konsularischer Behörden in der Republik Österreich;
- c) wenn dies in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bestimmt wird oder den internationalen Ge pflogenheiten entspricht für
 1. andere Mitglieder ausländischer Missionen in der Republik Österreich oder Mitglieder konsularischer Behörden in der Republik Österreich,
 2. Funktionäre oder Angestellte internationaler Organisationen, die ihren Sitz in der Republik Österreich haben,
 3. Mitglieder Ständiger Vertretungen fremder Staaten bei den in Z. 2 genannten Organisationen und
 4. Mitglieder von Delegationen oder Missionen internationaler Organisationen in der Republik Österreich,
- d) im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige und Hausangestellte der unter lit. a und b genannten Personen und unter den in lit. c angeführten Voraussetzungen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige der in lit. c Z. 1 bis 4 genannten Personen.

(3) Der Fremde, der einen gemäß der Abs. 1 oder 2 ausgestellten Lichtbildausweise bei sich trägt, ist während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet von der Verpflichtung des § 22 Abs. 3 befreit.

ABSCHNITT VI

Erleichterungen für den Reiseverkehr in grenznahe Gebiete

§ 36. (1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für österreichische Staatsbürger in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich oder für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen, können auch andere als die in § 20 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Behörden zur Ausstellung sowie Vidierung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugesetzten Dokumente bestimmt werden. Zur Ausstellung solcher Dokumente für österreichische Staatsbürger zur Ausreise und Einreise können auch Grenzkontrollstellen bestimmt werden.

10

1191 der Beilagen

(2) Enthält eine der in Abs. 1 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Vidierung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch, wenn hiervon durch den österreichischen Staatsbürgern die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Wiedereinreise wesentlich erleichtert wird, durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für österreichische Staatsbürger auszustellen.

Verfahrensbestimmungen für die österreichischen Vertretungsbehörden

§ 37. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben bei den im § 20 Abs. 1 sowie im § 31 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer österreichischen Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Bundes-Verwaltungsabgaben

§ 38. Für die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen sowie unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die Erteilung von Dienstsichtvermerken und Diplomatsichtvermerken werden keine Bundes-Verwaltungsabgaben eingehoben.

ABSCHNITT VII

Strafbestimmungen

§ 39. (1) Wer vorsätzlich eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde oder hiezu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht oder mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrücke, Formblätter u. dgl.) unbefugt verschafft oder einem anderen überlässt oder von einer nachgemachten verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, begeht, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu S 50.000— erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr

eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde einem anderen überlässt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde verschafft oder hiervon Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt.

§ 40. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet einreist oder aus diesem ausreist, begeht, insoweit nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu S 30.000— oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei erschwerenden Umständen sind Geldstrafe und Arreststrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Wer sich als Fremder, ohne das erforderliche Dokument bei sich zu tragen, im Bundesgebiet aufhält oder wer den Geltungsbereich eines Sichtvermerkes (§ 26 Abs. 2) überschreitet oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Erleichterung des Reiseverkehrs zu widerhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der im Abs. 1 bezeichneten Behörde mit Geld bis S 3000— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der im Abs. 1 bezeichneten Behörde mit Geld bis zu S 3000— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 3 sechs Monate.

ABSCHNITT VIII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Gültigkeit

- das Paßgesetz 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 61,
- die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Oktober 1949, BGBl. Nr. 265, betreffend die Ausstellung von Dienstpässen,
- die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. Jänner 1957, BGBl. Nr. 18, über die Anerkennung eines Personalausweises als Paßersatz, in der Fassung

1191 der Beilagen

11

der Verordnungen des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Dezember 1963, BGBI. Nr. 8/1964, und vom 23. November 1967, BGBI. Nr. 372,

- d) die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 5. März 1954, BGBI. Nr. 88, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige von Irland, Island und Portugal und
 - e) die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 28. Juli 1955, BGBI. Nr. 161, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Fremdenpässe, Kinderausweise, Sammelreisepässe und Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im

Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

(4) Mit 1. April 1975 verlieren die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe ihre Gültigkeit auch für Reisen in jene Staaten, in die österreichische Staatsbürger auf Grund bestehender Vereinbarungen auch mit einem seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepaß einreisen dürfen.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, soweit es sich um Diplomatenpässe, Diplomatsichtvermerke und um die in § 35 Abs. 2 genannten Lichtbildausweise handelt, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 23 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 38 die Bundesregierung und hinsichtlich des § 39 der Bundesminister für Justiz betraut.

12

1191 der Beilagen

Anlage 1

REISEPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



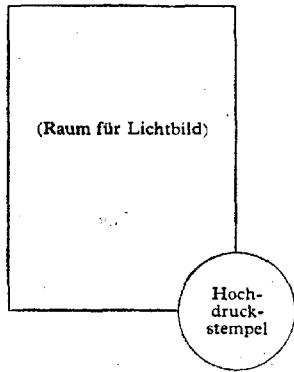
PASSEPORT
REPUBLIQUE D'AUTRICHE
PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

1191 der Beilagen

13

2

Reisepaß Nr. Passeport N° Passport Nr.	
Familienname Nom Surname	
Vorname Prénom Christian name	
Datum und Ort der Geburt Date et lieu de naissance Date and place of birth	
Beruf Profession Profession	
Wohnort Domicile Residence	
Staatsbürgerschaft Nationalité Nationality	ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA



PERSONSBESCHREIBUNG SIGNALLEMENT DESCRIPTION OF BEARER	
Größe Taille Height	
Farbe der Augen Couleur des yeux Colour of eyes	
Besondere Kennzeichen Signes particuliers Distinguishing marks	

3

Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Signature of bearer

14

1191 der Beilagen

4

DIESER REISEPASS GILT FÜR ALLE STAATEN DER WELT
CE PASSEPORT EST VALABLE POUR TOUS LES PAYS DU MONDE
THIS PASSPORT IS VALID FOR ALL COUNTRIES OF THE WORLD

DIE GÜLTIGKEIT DIESES REISEPASSES ENDET AM
LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE
THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES

Stempel-
markeBehörde _____
Autorité
*Authority*Ort und Datum _____
Lieu et date
Place and date

Unterschrift / Signature / Signature

Stempel-
markeDie Gültigkeitsdauer dieses Reisepasses wird verlängert bis _____
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
*The validity of this passport is renewed until*Behörde _____
Autorité
*Authority*Ort und Datum _____
Lieu et date
Place and date

Unterschrift / Signature / Signature

Stempel-
markeDie Gültigkeitsdauer dieses Reisepasses wird verlängert bis _____
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
*The validity of this passport is renewed until*Behörde _____
Autorité
*Authority*Ort und Datum _____
Lieu et date
Place and date

Unterschrift / Signature / Signature

5

1191 der Beilagen

15

KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name
Nom
Name

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Geschlecht
Sexe
Sex

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE
RESERVE POUR L'AUTORITÉ
RESERVED FOR THE AUTHORITY

1

16

1191 der Beilagen

Anlage 2

DIENSTPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT DE SERVICE
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

OFFICIAL PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

Nr. _____



DIENSTPASS

Im Namen der Republik Österreich

werden alle inländischen und ausländischen Behörden ersucht,

frei und ungehindert passieren und $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Wien, am _____

Bundesministerium für Inneres

Für den Bundesminister:



PASSEPORT DE SERVICE

Au nom de la République d'Autriche

toutes les autorités autrichiennes ainsi que celles des États étrangers sont priées de laisser passer

librement _____

et de lui accorder aide et assistance en cas de besoin.

Vienne, le _____

Ministère Fédéral de l'Intérieur

Pour le Ministre Fédéral:



OFFICIAL PASSPORT

In the name of the Republic of Austria

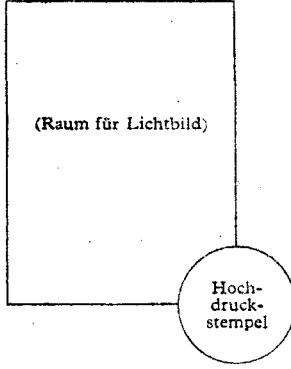
all Austrian and Foreign Authorities are requested to allow

to pass freely and without hindrance and to afford ^{him} _{her} such protection and assistance as may be necessary.

Vienna, _____

Federal Ministry of Interior

For the Federal Minister:

<p>Staatsbürgerschaft ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA <i>Nationalité</i> <i>Nationality</i></p> <p>Geburtsdatum _____ <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i></p> <p>Geburtsort _____ <i>Lieu de naissance</i> <i>Place of birth</i></p> <p>Wohnort _____ <i>Domicile</i> <i>Residence</i></p> <p>Größe _____ Farbe der Augen _____ <i>Taille</i> _____ <i>Couleur des yeux</i> _____ <i>Height</i> _____ <i>Colour of eyes</i> _____</p> <p>Besondere Kennzeichen _____ <i>Signes particuliers</i> <i>Distinguishing marks</i></p> <p style="text-align: center;">KINDER / ENFANTS / CHILDREN</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name <i>Nom</i> <i>Name</i></th> <th>Geburtsdatum <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i></th> <th>Geschlecht <i>Sexe</i> <i>Sex</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">8</p>			Name <i>Nom</i> <i>Name</i>	Geburtsdatum <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i>	Geschlecht <i>Sexe</i> <i>Sex</i>																			<p>(Raum für Lichtbild)</p>  <p>Hochdruckstempel</p> <hr/> <p>Unterschrift des Inhabers <i>Signature du titulaire</i> <i>Signature of bearer</i></p> <p style="text-align: right;">9</p>
Name <i>Nom</i> <i>Name</i>	Geburtsdatum <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i>	Geschlecht <i>Sexe</i> <i>Sex</i>																						

1191 der Beilagen

21

**DIE GÜLTIGKEIT DIESES PASSES ENDET AM
LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE
THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES**

Bundesministerium für Inneres
Ministère Fédéral de l'Intérieur
Federal Ministry of Interior

Wien, am _____
Vienne, le _____
Vienna, the _____

Unterschrift / Signature / Signature

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
The validity of this passport is renewed until

Bundesministerium für Inneres
Ministère Fédéral de l'Intérieur
Federal Ministry of Interior

Wien, am _____
Vienne, le _____
Vienna, the _____

Unterschrift / Signature / Signature

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
The validity of this passport is renewed until

Bundesministerium für Inneres
Ministère Fédéral de l'Intérieur
Federal Ministry of Interior

Wien, am _____
Vienne, le _____
Vienna, the _____

Unterschrift / Signature / Signature

10

22

1191 der Beilagen

Anlage 3

**DIPLOMATENPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH**



**PASSEPORT DIPLOMATIQUE
REPUBLIQUE D'AUTRICHE**

**DIPLOMATIC PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA**

Nr. _____



DIPLOMATENPASS

Im Namen der Republik Österreich

werden alle inländischen und ausländischen Behörden ersucht,

frei und ungehindert passieren und ihm nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.
ihr

Wien, am _____

Bundesministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Der Chef des Protokolls:



PASSEPORT DIPLOMATIQUE

Au nom de la République d'Autriche

toutes les autorités autrichiennes ainsi que celles des États étrangers sont priées de laisser passer

librement

et de lui accorder aide et assistance en cas de besoin.

Vienne, le _____

Ministère Fédéral
des Affaires Étrangères

Le Chef du Protocole:



DIPLOMATIC PASSPORT

In the name of the Republic of Austria

all Austrian as well as foreign authorities are requested to allow

to pass freely and without hindrance and to afford ^{him} _{her} such protection and assistance as may be necessary.

Vienna, _____

Federal Ministry
for Foreign Affairs

Chief of Protocol:

Staatsbürgerschaft ÖSTERREICH / AUTRICHE / AUSTRIA
Nationalité
Nationality

Geburtsdatum _____
Date de naissance
Date of birth

Geburtsort _____
Lieu de naissance
Place of birth

Wohnsitz _____
Domicile
Residence

Größe _____ Farbe der Augen _____
Taille *Couleur des yeux*
Height *Colour of eyes*

Besondere Kennzeichen _____
Signes particuliers
Distinguishing marks

KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name <i>Nom</i> <i>Name</i>	Geburtsdatum <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i>	Geschlecht <i>Sexe</i> <i>Sex</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

(Raum für Lichtbild)

Hochdruckstempel

Unterschrift des Inhabers
Signature du titulaire
Signature of bearer

1191 der Beilagen

27

**DIE GÜLTIGKEIT DIESES PASSES ENDET AM
LA VALIDITE DE CE PASSEPORT EXPIRE LE
THE VALIDITY OF THIS PASSPORT EXPIRES**

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ministère Fédéral des Affaires Étrangères
Federal Ministry for Foreign Affairs

Wien, am _____
Vienne, le
Vienna, the

Unterschrift / Signature / Signature

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
The validity of this passport is renewed until

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ministère Fédéral des Affaires Étrangères
Federal Ministry for Foreign Affairs

Wien, am _____
Vienne, le
Vienna, the

Unterschrift / Signature / Signature

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
The validity of this passport is renewed until

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ministère Fédéral des Affaires Étrangères
Federal Ministry for Foreign Affairs

Wien, am _____
Vienne, le
Vienna, the

Unterschrift / Signature / Signature

FREMDENPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH

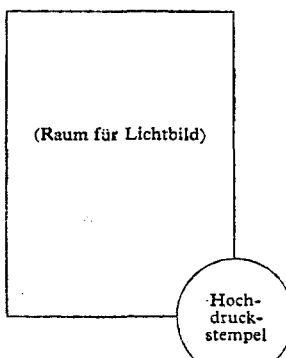


PASSEPORT POUR ETRANGERS
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

ALIENS PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

1191 der Beilagen

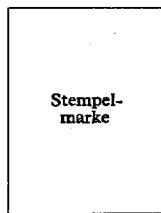
29

2	<p>Fremdenpaß Nr. <i>Passeport pour étrangers N°</i> <i>Aliens passport Nr.</i></p> <hr/> <p>Familienname <i>Nom</i> <i>Surname</i></p> <hr/> <p>Vorname <i>Prénom</i> <i>Christian name</i></p> <hr/> <p>Datum und Ort der Geburt <i>Date et lieu de naissance</i> <i>Date and place of birth</i></p> <hr/> <p>Beruf <i>Profession</i> <i>Profession</i></p> <hr/> <p>Wohnort <i>Domicile</i> <i>Residence</i></p> <hr/> <p>Staatsangehörigkeit <i>Nationalität</i> <i>Nationality</i></p>
 <div style="position: absolute; bottom: 0; left: 0;"> Hochdruckstempel </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>PERSONSBESCHREIBUNG SIGNALEMENT DESCRIPTION OF BEARER</p> <hr/> <p>Größe <i>Taille</i> <i>Height</i></p> <hr/> <p>Farbe der Augen <i>Couleur des yeux</i> <i>Colour of eyes</i></p> <hr/> <p>Besondere Kennzeichen <i>Signes particuliers</i> <i>Distinguishing marks</i></p> </div> </div>	
w	<p>Unterschrift des Inhabers <i>Signature du titulaire</i> <i>Signature of bearer</i></p>

4

STAATEN, FÜR DIE DIESER FREMDENPASS GILT:
PAYS POUR LESQUELS CE PASSEPORT POUR ETRANGERS EST VALABLE;
COUNTRIES FOR WHICH THIS ALIENS PASSPORT IS VALID:

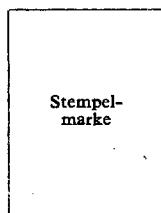
DIE GÜLTIGKEIT DIESES FREMDENPASSES ENDET AM
LA VALIDITE DE CE PASSEPORT POUR ETRANGERS EXPIRE LE
THE VALIDITY OF THIS ALIENS PASSPORT EXPIRES

Stempel-
marke

Behörde _____
Autorité _____
Authority _____

Ort und Datum _____
Lieu et date _____
Place and date _____

Unterschrift / Signature / Signature

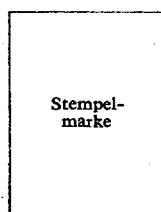
Stempel-
marke

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis _____
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au _____
The validity of this passport is renewed until _____

Behörde _____
Autorité _____
Authority _____

Ort und Datum _____
Lieu et date _____
Place and date _____

Unterschrift / Signature / Signature

Stempel-
marke

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis _____
La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au _____
The validity of this passport is renewed until _____

Behörde _____
Autorité _____
Authority _____

Ort und Datum _____
Lieu et date _____
Place and date _____

Unterschrift / Signature / Signature

51

KINDER / ENFANTS / CHILDREN		RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE RESERVE POUR L'AUTORITE RESERVED FOR THE AUTHORITY	
Name Nom Name	Geburtsdatum Date de naissance Date of birth	Geschlecht Sexe Sex	
6			7

32

1191 der Beilagen

Anlage 5**REPUBLIK ÖSTERREICH****Personalausweis***M*.....

(Familienname)

(Vorname)

(Datum und Ort der Geburt)

(Wohnort)

ÖSTERREICH

(Staatsbürgerschaft)

(Größe)

(Farbe der Augen)

(Besondere Kennzeichen)

Dieser Ausweis gilt bis

Stempelmarke

(Behörde)

(Datum)

(Unterschrift)

(Raum für
Lichtbild)Hoch-
druck-
stempel

(Unterschrift des Inhabers)

Kinder:

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises
wird verlängert bis

(Behörde)

(Datum)

(Unterschrift)

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises
wird verlängert bis

(Behörde)

(Datum)

(Unterschrift)

1191 der Beilagen

33

Anlage 6

REPUBLIK ÖSTERREICH



Sammelreisepaß

Nr.

Dieser Sammelreisepaß berechtigt den Reiseleiter und die umseitig genannten Personen zum gemeinsamen Grenzübertritt.

Alle Reiseteilnehmer sind österreichische Staatsbürger.

Reiseleiter:
(Familienname und Vorname)
(Ort und Datum der Geburt)

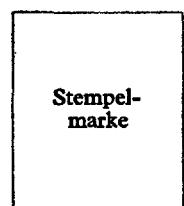
.....
(Wohnort)
(Ausweis)

Der Sammelreisepaß gilt für folgende Staaten:

Die Gültigkeitsdauer des Sammelreisepasses endet am

Paßbehörde

Ort und Datum



Stempel-
marke

.....
(Unterschrift)

34

1191 der Beilagen

(Seiten 2 bis 4)

Reiseteilnehmer

Lfde. Nr.	Familienname und Vorname	Datum und Ort der Geburt	Ausweis

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Nach der Befreiung der Republik Österreich ist das Paßwesen durch das Gesetz vom 12. September 1945, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), StGBI. Nr. 180, neu geregelt worden.

Das Paßgesetz mußte in den folgenden Jahren durch die Paßgesetznovellen vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 125, vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 154, vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 19/1948; und vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 73, unter Bedachtnahme auf die Wünsche der Besatzungsmächte mehrmals abgeändert und ergänzt werden. Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, ist das Paßgesetz unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen und Ergänzungen als Paßgesetz 1951 neu verlautbart und im BGBl. unter Nr. 57 kundgemacht worden. Letzmais ist das Paßgesetz durch die Novelle vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 61, abgeändert und ergänzt worden.

Die Regelung des Paßwesens muß sich notwendigerweise der Entwicklung des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs anpassen. Dieser hat in den letzten Jahren ein vor nicht allzulanger Zeit noch unvorstellbares Ausmaß erreicht. Die meisten Staaten bemühen sich, durch eine weitgehende Liberalisierung dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Einerseits wird der Reiseverkehr der eigenen Staatsangehörigen gefördert, andererseits der Reiseverkehr vom Ausland in das Inland soweit vereinfacht und erleichtert, als es das Schutzbedürfnis der Staaten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit zuläßt.

Auf Grund des geltenden Paßgesetzes hat Österreich mit dieser internationalen Tendenz weitgehend Schritt halten können.

Bezüglich der Ausreise aus dem Bundesgebiet entspricht das Paßgesetz dem den österreichischen Staatsbürgern verfassungsrechtlich gewährleiteten Recht auf Auswanderungsfreiheit, das zweifelsfrei das Recht auf Ausreisefreiheit einschließt.

Die Einreise in das Bundesgebiet konnte auf Grund der Bestimmungen des Paßgesetzes für die Staatsangehörigen von insgesamt 46 Staaten

durch die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht und für die Staatsangehörigen von 11 Staaten durch die Aufhebung der Paßpflicht zusätzlich wesentlich erleichtert werden. Diese Maßnahmen haben zweifellos nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß im Jahre 1967 nicht weniger als 64 Millionen Fremde nach Österreich eingereist sind.

Gleichwohl hat die stürmische Entwicklung des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs einige erhebliche Mängel der derzeitigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Paßwesens gezeigt.

Vor allem wird immer wieder Kritik an den derzeit in Verwendung stehenden Paßformularen geübt, die weder im Material noch in ihrer Gestaltung den Anforderungen entsprechen, die beim heutigen Reiseverkehr an solche Dokumente gestellt werden müssen. Diese Kritik ist berechtigt, entsprechen doch die derzeit in Verwendung stehenden Reisepässe noch immer der aus dem Jahre 1922 stammenden Empfehlung des sogenannten Grazer Paßübereinkommens.

Auch die Festsetzung des Geltungsbereiches und der Gültigkeitsdauer eines gewöhnlichen Reisepasses ist derzeit nicht ganz befriedigend geregelt. Es scheint notwendig, den österreichischen Staatsbürgern — so weit im Einzelfall kein Paßversagungsgrund vorliegt — einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines fünf Jahre und für alle Staaten der Welt gültigen Reisepasses einzuräumen.

Das geltende Paßgesetz enthält keine Bestimmungen über den Besitz eines zweiten Reisepasses, obwohl österreichische Staatsbürger wiederholt für eine aus privaten oder beruflichen Gründen wichtige Reise einen zweiten Reisepaß benötigen.

Für die Ausstellung der verschiedenen in Verwendung stehenden Paßersatzpapiere fehlt im Paßgesetz eine ausreichende Regelung. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der amtliche Personalausweis durch die Aufhebung der Paßpflicht immer mehr Bedeutung als Reisedokument gewinnt und daher weitgehend an den gewöhnlichen Reisepaß angeglichen werden muß.

Schließlich ergeben sich immer wieder Härtefälle, wenn ein österreichischer Staatsbürger erst bei oder unmittelbar vor der beabsichtigten Ausreise feststellt, daß die Gültigkeitsdauer seines Reisepasses abgelaufen und die seinem jeweiligen Aufenthaltsort nächstgelegene Paßbehörde für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Reisepasses örtlich nicht zuständig ist.

Die Ausstellung der Reisedokumente im Sinne des Artikels 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ist in dieser Konvention nicht ausreichend geregelt. Es scheint daher zweckmäßig, im Paßgesetz eine ergänzende Regelung zu treffen.

Schwierigkeiten ergeben sich derzeit auch hinsichtlich der Dokumentation jener Fremden, die zwar nicht als politische Flüchtlinge anzusehen sind, denen es jedoch im Hinblick auf die politische Situation in ihrer Heimat nicht möglich ist, sich ein Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen. Wenn solche Personen entweder zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen werden oder wenn sie von Österreich aus auswandern wollen, also an ihrer Dokumentation ein öffentliches Interesse besteht, sollen sie nunmehr mit österreichischen Fremdenpässen ausgestattet werden können.

Die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Fremde ist derzeit im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 des Fremdenpolizeigesetzes vom 17. März 1954, BGBl. Nr. 75, nur durch den Abschluß bi- oder multilateraler Abkommen möglich. Im Interesse des Fremdenverkehrs könnte sich die Notwendigkeit ergeben, im Verhältnis zu bestimmten Staaten die Sichtvermerkplicht auch einseitig aufzuheben; dies ist aber unter Bedachtnahme auf die vorerwähnte Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes nur dann unbedenklich, wenn die Aufenthaltsdauer der sichtvermerksfrei eingereisten Fremden zeitlich beschränkt werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Paßgesetzes sollen diese Unklarheiten und Mängel beseitigt werden.

Darüber hinaus sollen auch noch einige andere, bisher nicht eindeutig geklärte Fragen einer Regelung zugeführt werden. Soweit sich die Bestimmungen des derzeit geltenden Paßgesetzes bewährt haben, sind sie in den vorliegenden Entwurf übernommen worden.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes sind zahlreiche Anregungen der inländischen Paßbehörden und der österreichischen Vertretungsbehörden sowie die Stellungnahmen, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangt sind, berücksichtigt worden.

Das neue Paßgesetz soll den Anforderungen Rechnung tragen, die sich aus der zu erwartenden weiteren Zunahme des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs ergeben können.

Die Auflage der vorgesehenen neuen Reisepässe ist mit einer Erhöhung der Herstellungs kosten verbunden. Während sich derzeit die Kosten für den in Verwendung stehenden gewöhnlichen Reisepaß auf S 11'30 je Exemplar belaufen, dürften sich die Kosten nach der von der Österreichischen Staatsdruckerei erstellten Kalkulation für den neuen Reisepaß auf zirka S 30,— erhöhen.

Seit dem Jahre 1945 wurden zirka 4'5 Millionen gewöhnliche Reisepässe ausgestellt. Davon dürften noch zirka 3 bis 3'5 Millionen Reisepässe derzeit in Verwendung stehen. Es ist also damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Paßgesetzes zirka 3'5 bis 4 Millionen neue Reisepässe ausgestellt werden, wobei bereits die zu erwartende weitere Zunahme des Reiseverkehrs berücksichtigt worden ist.

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen dürfte sich für die nächsten fünf bis zehn Jahre für den Bund eine zusätzliche Belastung von zirka 75 Millionen Schilling, also pro Jahr etwa 10 Millionen Schilling ergeben.

Da durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, die Verwaltungsabgabe für die Ausstellung von Reisepässen von S 20,— auf S 50,— (Tarifpost B, Ziffer 8), erhöht worden ist, so daß die für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses zu entrichtenden Gebühren und Abgaben insgesamt S 80,— betragen, scheint es vertretbar, auf eine neuerliche Erhöhung der Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Reisepässe zu verzichten; dies umso mehr, als nach einer Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen die Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses so niedrig als möglich gehalten werden sollen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Um die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 3 des B.-VG.) zu gewährleisten, haben sich die österreichischen Staatsbürger und die Fremden sowohl bei der Einreise in das Gebiet der Republik Österreich, als auch bei der Ausreise aus diesem der Paßkontrolle zu stellen. Die enorme Steigerung des Reiseverkehrs und die Notwendigkeit, insbesondere während der sogenannten Stoßzeiten die Paßkontrolle großzügig durchzuführen, macht es erforderlich, den Reisenden dazu zu verhalten, sich unaufgefordert der Paßkontrolle zu stellen. Der Reisende darf nur dort ein- oder ausreisen, wo

1191 der Beilagen

37

eine Paßkontrolle stattfindet und er hat sein Reisedokument bereitzuhalten, damit dieses ohne jeden Verzug von den hiezu befugten Organen kontrolliert werden kann.

Von der Regelung der Organisation und der Durchführung der Paßkontrolle muß in diesem Bundesgesetz abgesehen werden, da eine derartige Regelung den Rahmen des Paßgesetzes sprengen würde. Es wird Aufgabe eines gesonderten Bundesgesetzes sein müssen, die Organisation und die Durchführung der Grenzkontrolle zu regeln. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wird derzeit im Bundesministerium für Inneres vorbereitet.

Von dem Erfordernis, daß sich der Reisende der Paßkontrolle zu stellen hat, wird dann abgesehen werden können, wenn dies internationalen Gepflogenheiten entspricht. So wird zum Beispiel bei einem in unmittelbarer Grenznähe auftretenden Waldbrand, bei Hochwasser oder anderen Elementarereignissen den davon betroffenen Personen die Ein- oder Ausreise gestattet werden, ohne daß sie verpflichtet sind, sich der Paßkontrolle zu stellen. In derartigen Fällen, in denen der Grenzübertritt zum Schutze von Personen und Gütern oder zum Zwecke der Hilfeleistung notwendig ist, entspricht es internationalen Gepflogenheiten, daß die Grenzübertritte unkontrolliert vorgenommen werden können.

Des weiteren wird bei Sportveranstaltungen, die sich vom Gebiet eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates erstrecken (zum Beispiel bei internationalen Radsportveranstaltungen), internationalen Gepflogenheiten entsprechend darauf verzichtet werden können, daß sich die Teilnehmer einer solchen Veranstaltung beim Grenzübertritt der Paßkontrolle stellen.

Zu § 2:

Die vielfältigen Verhältnisse an der Grenze sowie die Notwendigkeit, bei der Regelung der Ein- und Ausreise auf die Rechtsordnung der anderen Staaten Bedacht zu nehmen, schließt eine detaillierte Regelung aller im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt auftauchenden Fragen aus, so daß, um allen auftretenden Situationen gerecht werden zu können, an mehreren Stellen dieses Gesetzentwurfes sogenannte unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden müssen. Die unbestimmten Gesetzesbegriffe werden jedoch, wie im vorliegenden Fall der Begriff der „internationalen Gepflogenheiten“, so genau als möglich determiniert und überdies jeweils nur dort angewendet, wo sie unerlässlich sind.

Zu § 3 Abs. 1:

Wohl gestatten bereits einige Staaten die Ein- und Ausreise mit Dokumenten, die nicht für

den Reiseverkehr bestimmt sind oder mit Reisedokumenten, deren Gültigkeit seit weniger als fünf Jahren abgelaufen ist, doch scheint es nicht zweckmäßig, den österreichischen Staatsbürgern generell den Grenzübertritt mit solchen Dokumenten zu gestatten. Eine derartige Bestimmung könnte zur Folge haben, daß österreichische Staatsbürger in Unkenntnis der diesbezüglichen Vorschriften anderer Staaten versuchen würden, mit Dokumenten, die für den Reiseverkehr nicht bestimmt sind oder mit ungültigen Reisedokumenten auch in solche Staaten einzureisen, die die Einreise auf Grund derartiger Dokumente nicht gestatten. Dies könnte aber zumindest bei gewissen Staaten dazu führen, daß die betreffenden österreichischen Staatsbürger in ernste Schwierigkeiten geraten.

Die Ein- und Ausreise mit Dokumenten, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht für den Grenzübertritt vorgesehen sind, oder die ihre Gültigkeit als Reisedokument bereits verloren haben, muß bi- oder multilateralen Vereinbarungen vorbehalten bleiben. (Siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.)

Auf Grund internationaler Gepflogenheiten soll die Ein- oder Ausreise ohne gültiges Reisedokument in all jenen Fällen gestattet werden, in denen ein sofortiger Grenzübertritt wegen eines Elementarereignisses unerlässlich ist. Internationalen Gepflogenheiten entspricht es ferner, wenn Grenzorgane, die zur Regelung dienstlicher Obliegenheiten mit den Organen des Nachbarstaates Kontakt aufnehmen müssen oder Ärzte, Hebammen oder andere Sanitätspersonen zu einer dringenden Hilfeleistung in den Nachbarstaat reisen müssen oder wenn verletzten oder verunglückten Personen, die die notwendige sofortige ärztliche Behandlung nur im Nachbarstaat erhalten können, ohne Reisedokument der Grenzübertritt gestattet wird. Grundsätzlich wird davon gesprochen werden können, daß die Gestattung einer solchen Ein- und Ausreise dann internationalen Gepflogenheiten entspricht, wenn dies aus zwingenden humanitären Gründen geboten ist.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Aufhebung der Paßpflicht stellt zweifellos eine der wirksamsten Maßnahmen dar, die der Erleichterung des Reiseverkehrs dienen. Bereits bisher konnten mit 11 Staaten Abkommen über die Aufhebung der Paßpflicht abgeschlossen werden. Die Bemühungen zum Abschluß weiterer derartiger Abkommen sollen fortgesetzt werden. Da die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Aufhebung der Paßpflicht in der Regel durch die Regierungen geschlossen werden, sollen im Rahmen der Ermächtigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 derartige Abkommen für die Republik Österreich durch die Bundesregierung abgeschlossen werden können.

Die Republik Österreich hat gemeinsame Grenzen mit sieben Staaten in der Gesamtlänge von rund 2658 km. Zwischen den Grenzbewohnern Österreichs und der Nachbarstaaten bestehen vielfach enge persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen. Es ist daher naheliegend, daß der Verkehr der Grenzbevölkerung in die grenznahen Gebiete der Nachbarstaaten besonders intensiv ist und daher in einem erhöhten Ausmaß erleichtert werden soll. So wurden auch bereits kurze Zeit nach der Befreiung Österreichs mit der Schweiz, Liechtenstein und Italien Abkommen über den sogenannten Kleinen Grenzverkehr geschlossen. In der Folge wurden auch mit Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland derartige Vereinbarungen getroffen. Es ist durchaus möglich, daß in absehbarer Zeit auch im Verhältnis zu Ungarn und der ČSSR Reiseerleichterungen für die Grenzbevölkerung vereinbart werden können.

Aus der Natur derartiger Abkommen ergibt sich aber, daß sie — von Ausnahmefällen abgesehen — nur den Bewohnern der sogenannten Grenzonen zugute kommen. Daher soll es der Bundesregierung ermöglicht werden, solche Vereinbarungen, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahen Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich dienen, auch dann abzuschließen, wenn hiervon nicht alle, sondern nur jene österreichischen Staatsbürger in den Genuss der Erleichterungen gelangen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im österreichischen Grenzgebiet haben. Die Festlegung der grenznahen Gebiete und des begünstigten Personenkreises muß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Nachbarstaat überlassen bleiben.

Zu § 4:

Der Reisepass hat folgende wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Reisepass soll handlich und dauerhaft sein,
- die Ausstellung des Reisepasses soll zeit- und damit auch kostensparend sein, sowie nach Möglichkeit unter Verwendung technischer Hilfsmittel erfolgen können,
- die für die Paßkontrolle erforderlichen Eintragungen sollen übersichtlich sein und möglichst zusammengefaßt werden, um die Paßkontrolle zu beschleunigen und zu erleichtern,
- die Textierung soll außer in der Landessprache jedenfalls in englischer und allenfalls auch in französischer Sprache erfolgen und

e) der Reisepass muß weitgehend fälschungssicher sein.

Bei der Vorbereitung des neuen Reisepass-Formulares bestand das Bestreben, diesen Erfordernissen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, wobei hinsichtlich des Formates, des Umfangs und der inhaltlichen Gestaltung der gewöhnlichen Reisepässe, der Dienst- und Diplomatenpässe sowie der Fremdenpässe auf die bestehenden UN-Empfehlungen und die Empfehlungen des Europarates Bedacht genommen worden ist.

Die Österreichische Staatsdruckerei ist beauftragt worden, unter diesen Gesichtspunkten Muster des gewöhnlichen Reisepasses anzufertigen. (Der Auftrag erging deshalb an die Österreichische Staatsdruckerei, da nur sie in der Lage ist, die bei der Herstellung von Reisepässen unerlässlichen Sicherheitsvorkehrungen zu garantieren.)

Zur technischen Ausgestaltung des Paßmusters ist folgendes zu bemerken:

1. U m s c h l a g:

Der Umschlag ist eine 0,4 mm starke PVC-Spezialfolie. Der Druck am Umschlag erfolgte durch eine speziell für diesen Zweck hergestellte gravierte Stahlwalze. Um die Abriebfestigkeit des Aufdruckes zu sichern, wurde in einem speziellen Verfahren die Oberfläche der Folie präpariert.

2. P a p i e r:

Es wurde ein Schattenwasserzeichenpapier mit 100 g/m² unter Beifügung von 15% Hadern verwendet. Das Wasserzeichen zeigt ein stilisiertes Staatswappen, eingeschlossen in einem Kreis.

3. D r u c k:

Die Seiten des Buchblocks wurden im zweifarbigen guillochierten Unterdruck (Farbe nicht ausfilterbar, nach Art der Wertpapiere), die Schrift in schwarzer Farbe, alles im Offsetdruck, hergestellt.

4. F a r b e:

Die Druckfarbe ist speziell entwickelt worden und bietet höchste Sicherheit gegen Radierungen oder sonstige ähnliche Manipulationen.

5. F ä l z e n:

Der Buchblock, einschließlich der Vor- und Nachsatzseiten, wurde mit einem Fälzel versehen. Das Fälzelmaterial ist besonders dicht gewebt und sehr zäh.

6. N ä h e n:

Der Buchblock, einschließlich der Vor- und Nachsatzseiten, wurde mit einer Spezialseite so genäht, daß die Nähseitenüberlängen des

1191 der Beilagen

39

Ober- und Unterfadens am Beginn und am Ende des Nähvorganges bei der Kaschierung mit dem Umschlag einbezogen werden konnten.

7. U m s c h l a g - K a s c h i e r u n g:

Der PVC-Umschlag, welcher am Rücken mit vier Rillen versehen ist, wurde mit einem Spezialklebstoff auf den Vor- und Nachsatzseiten aufkaschiert.

Die von der Kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres durchgeführte eingehende Untersuchung des Paßmusters hat zu dem Ergebnis geführt, daß „dieses Muster in jeder Beziehung für den angestrebten Verwendungszweck sehr gut geeignet ist“.

Um eine zeitsparende Ausstellung zu gewährleisten, ist im Gegensatz zum derzeit in Verwendung stehenden Reisepaß auf alle entbehrlich erscheinenden Eintragungen verzichtet worden. Der im Begutachtungsverfahren vereinzelt angelegte Verzicht auf die vorgesehene Berufseintragung ist nicht realisierbar, da die Berufseintragung für die Vollziehung des § 34 Abs. 1 des Zollgesetzes, BGBl. Nr. 129/1955, in der derzeit geltenden Fassung, notwendig ist.

Das im gewöhnlichen Reisepaß und im Fremdenpaß vorgesehene Querformat für die Eintragungen ermöglicht die Verwendung herkömmlicher Schreibmaschinen oder Spezialmaschinen für die Eintragungen in diese Dokumente.

Eine bessere Übersichtlichkeit soll dadurch erreicht werden, daß sämtliche, die Person betreffenden Eintragungen aus einem Doppelblatt und die Gültigkeitsdauer, der Geltungsbereich und die Paßbehörde aus einem anderen Doppelblatt ersehen werden können.

Eine weitere wesentliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Reisepaß stellt der Entfall der immer wieder zu Unklarheiten und Mißverständnissen führenden zweifachen Numerierung (fortlaufende Nummer des Reisepasses und Aktenzahl) dar. In Hinkunft soll allein mit der fortlaufenden Nummer des Reisepasses, die durch Perforierung im Herstellungsverfahren und durch Eintragung auf dem Personal-Doppelblatt ersichtlich ist, das Auslangen gefunden werden. Diese Art der Numerierung, die auch eine Sicherheit gegen Verfälschungen (Austausch von Blättern) gibt, berücksichtigt bereits eine allfällige Einbeziehung des Paßwesens in das System der Datenverarbeitung.

Die Einführung des Querformates sowie die vorgesehene Perforierung der fortlaufenden Nummer fordern vom Reisepaß ein Mindestmaß von 9'5 × 15'5 cm, da anderenfalls für die erforderlichen Eintragungen nicht ausreichend Platz vorhanden wäre. Aus diesem Grunde ist auch

eine Verkleinerung des vorgesehenen Formates, die vereinzelt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt worden ist, nicht möglich. Im übrigen entspricht das vorgesehene Format dem der amerikanischen und japanischen Reisepässe, die in letzter Zeit gleichfalls neu aufgelegt worden sind und die ebenfalls für die Paßeintragungen das Querformat vorsehen.

Bei den Dienst- und Diplomatenpässen sind die bisherige Gestaltung und der bisher verwendete Text weitgehend übernommen worden.

Die inhaltliche Gestaltung des gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, auszustellenden Reisedokumentes richtet sich nach dem Muster des Annexes zu dieser Konvention und soll durch diesen Geszenenwurf nicht geändert werden.

Zu den §§ 6 und 7:

Es scheint zweckmäßig, die Ausstellung der Dienst- und Diplomatenpässe im Paßgesetz selbst umfassend zu regeln, so daß zusätzliche Verordnungen entbehrlich werden.

Derzeit ist die Ausstellung von Dienstpässen in der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Oktober 1949, betreffend die Ausstellung von Dienstpässen (Dienstpaß-Verordnung), BGBl. Nr. 265, die Ausstellung von Diplomatenpässen in internen Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten geregt.

Die Festsetzung der Personenkreise, deren Angehörige auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung oder ihrer dienstlichen Funktion Anspruch auf Ausstellung eines Dienstpasses erheben können, folgt der derzeitigen Regelung mit der Änderung, daß bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nunmehr ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dienstpasses besteht.

Die Festsetzung der Personenkreise, deren Angehörige auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung oder ihrer dienstlichen Funktion einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Diplomatenpasses haben, erfolgt in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen internationalen Gepflogenheiten.

Da sich jedoch die Notwendigkeit ergeben kann, auch andere Personen, die zur Besorgung öffentlicher Aufgaben in das Ausland zu reisen haben, mit Dienstpässen oder Diplomatenpässen auszustatten, sieht der jeweilige Abs. 2 der §§ 6 und 7 diese Möglichkeit vor, vorausgesetzt, daß der zuständige Bundesminister oder die zuständige Landesregierung die Ausstellung eines Dienstpasses für geboten erachtet oder die Ausstellung eines Diplomatenpasses den internationalen Gepflogenheiten entspricht, was im

Einzelfall von dem hiefür zuständigen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen sein wird.

Zu § 8:

Die derzeitige Regelung für die Ausstellung von Fremdenpässen ist unbefriedigend, da nach § 9 des geltenden Paßgesetzes Fremdenpässe ausnahmslos nur an Staatenlose oder an Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen, ausgestellt werden können. Die österreichischen Behörden haben derzeit keine Möglichkeit, Fremden, die zwar die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates noch besitzen, jedoch ohne ihr Verschulden von diesem Staat kein gültiges Reisedokument ausgestellt erhalten, einen österreichischen Fremdenpaß auszustellen; dies selbst dann nicht, wenn österreichischerseits an der Dokumentation des Fremden ein öffentliches Interesse besteht, da er entweder zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder die Möglichkeit zu einer von österreichischer Warte aus erwünschten Auswanderung hat. Wenngleich die Ausstellung eines Fremdenpasses an den Angehörigen eines anderen Staates unter Umständen als Eingriff in die Paßhoheit dieses Staates angesehen werden könnte, ist eine solche Maßnahme dann gerechtfertigt, wenn es im öffentlichen Interesse des Aufenthaltsstaates liegt.

Um einerseits ungerechtfertigte Eingriffe in die Paßhoheit eines anderen Staates zu vermeiden und andererseits zu verhindern, daß sicherheitspolizeilich bedenkliche Fremde mit einem österreichischen Reisedokument ausgestattet werden, wird vor der Ausstellung eines Fremdenpasses jeweils auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen und das Verhalten des Fremden in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingehend zu überprüfen sein. Bei der Beurteilung, ob einem Fremden ein Fremdenpaß auszustellen ist, sollen selbstverständlich auch menschliche Aspekte, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers ergeben, berücksichtigt werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 erster Satz der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge werden die vertragschließenden Staaten an Flüchtlinge, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiet aufzuhalten, Reisedokumente ausstellen, um ihnen Reisen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dagegen sprechen. Dieser Personenkreis entspricht jenem, dessen Angehörige gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die

Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Nach Artikel 28 Absatz 1 zweiter Satz der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge können die vertragschließenden Staaten ein solches Reisedokument jedem anderen Flüchtling, der sich auf ihrem Gebiet befindet, ausstellen; sie sollen wohlwollend jene Flüchtlinge in ihrem Gebiet berücksichtigen, denen es nicht möglich ist, ein Reisedokument vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu erhalten.

In Entsprechung dieser Empfehlung der Flüchtlingskonvention sehen die Abs. 2 und 3 die Möglichkeit vor, auch Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, mit einem Konventionsreisedokument auszustatten. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch zu machen sein, wenn hiefür humanitäre Gründe oder ein öffentliches Interesse (Ermöglichung einer von österreichischer Warte aus erwünschten Auswanderung) sprechen. Jedoch wird auch vor der aus humanitären Gründen beantragten Ausstellung eines Konventionsreisedokumentes an einen nicht Anspruchsberechtigten darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nicht etwa eine sicherheitspolizeilich bedenkliche Person mit einem österreichischen Reisedokument ausgestattet wird.

Des weiteren soll auch jenen nicht anspruchsberechtigten Flüchtlingen kein Konventionsreisedokument ausgestellt werden, die eine den Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat widersprechende politische Aktivität entfalten.

Zu § 9 Abs. 4:

Hinsichtlich der Festsetzung des Geltungsbereiches und der Gültigkeitsdauer eines Konventionsreisedokumentes besagen die Ziffern 4 und 5 des Anhangs zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge:

Ziffer 4: „Außer in besonderen oder außergewöhnlichen Fällen soll das Dokument für die größtmögliche Anzahl von Ländern Gültigkeit haben.“

Ziffer 5: „Das Dokument soll für ein oder zwei Jahre, je nach Ermessen der ausstellenden Behörde Gültigkeit haben.“

Gemäß Ziffer 13 Absatz 1 des vorerwähnten Anhangs übernimmt jeder vertragsschließende Staat die Pflicht, den Inhaber eines von ihm ausgestellten Reisedokumentes jederzeit während der Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes wieder in seinem Gebiet aufzunehmen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung behalten sich die vertrag-

1191 der Beilagen

41

schließenden Staaten das Recht vor, in Ausnahmefällen oder in Fällen, wo einem Flüchtling nur für eine bestimmte Zeit der Aufenthalt gestattet wurde, bei der Ausstellung des Reisedokumentes den Zeitraum für die Rückkehr auf nicht weniger als drei Monate zu begrenzen.

Zu § 10:

Von Amts wegen kann ein Reisepaß in allen jenen Fällen ausgestellt werden, in denen der Reisepaß zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Ausland benötigt wird. Außer Dienstpässen und Diplomatenpässen können zu diesem Zweck auch gewöhnliche Reisepässe ausgestellt werden; so könnten beispielsweise die österreichischen Angehörigen von UN-Kontingenten von Amts wegen mit gewöhnlichen Reisepässen ausgestattet werden.

Zu § 11 Abs. 1 und 2:

Die vorliegenden Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 des geltenden Paßgesetzes. Diese Schutzbestimmungen für nicht eigenberechtigte Personen haben sich bestens bewährt.

Die weitgehende Liberalisierung des Reiseverkehrs, die in einem außerordentlich starken Maße gerade von Jugendlichen in Anspruch genommen wird, macht es jedoch erforderlich, die derzeitige Schutzbestimmung des § 3 Abs. 2 auch auf männliche Minderjährige auszudehnen. In diesem Zusammenhang kann etwa darauf verwiesen werden, daß in letzter Zeit wiederholt Minderjährige, insbesondere bei Reisen in die Staaten des Vorderen Orients, mit Suchtgiften in Berührung gekommen sind. Auch die Zahl der von Minderjährigen ohne die erforderlichen finanziellen Mittel unternommenen Reisen in zum Teil weit entfernte Staaten hat stark zugenommen. Für die Heimführung solcher Jugendlicher müssen vielfach erhebliche Mittel der öffentlichen Hand aufgewendet werden, andererseits sind die Jugendlichen bis zum Zeitpunkt der Heimführung oft ernsten Beeinträchtigungen ihres geistigen oder körperlichen Wohles ausgesetzt. Die Ausdehnung von Schutzbestimmungen für weibliche auf männliche Minderjährige findet sich im übrigen auch auf anderen Rechtsgebieten. So soll zum Beispiel nach der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Gesetzgebungsperiode) der Schutz der Strafbestimmungen über die unechte Notzucht, anders als im geltenden Recht, auch Knaben zugute kommen.

Wohl kann bereits nach den geltenden privatrechtlichen Bestimmungen jedermann (also auch die Paßbehörde) dem Pflegschaftsgericht Mitteilung machen, wenn der Vater oder der Vormund

seine Pflicht vernachlässigt oder sein Amt mißbraucht, worauf das Pflegschaftsgericht nötigenfalls die entsprechenden Verfügungen (für den Vater: § 178, für den Vormund: § 217 ABGB.) zu treffen hat. Durch die Bestimmung des § 11 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzentwurfes soll aber die Paßbehörde in allen jenen Fällen, in denen ihr vor der Ausstellung eines Reisepasses für eine nicht eigenberechtigte Person Tatsachen bekannt werden, daß durch den Auslandsaufenthalt das geistige oder körperliche Wohl des Paßwerbers beeinträchtigt werden könnte, verpflichtet werden, das Pflegschaftsgericht entsprechend in Kenntnis zu setzen und den Reisepaß erst dann auszustellen, wenn die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt. Die Bedeutung, die dem Schutz nicht eigenberechtigter Personen vor zweifelhaften Auslandsaufenthalten zukommt, rechtfertigt diese ausdrücklich der Paßbehörde auferlegte Verpflichtung.

Einer Ergänzung bedürfen die Schutzbestimmungen für nicht eigenberechtigte Personen auch noch insoweit, als die Rechtswirksamkeit des Widerrufes einer bereits erteilten Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter an die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes gebunden werden soll. Es kommt vor, daß ein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung zur Ausstellung eines Reisepasses für eine nicht eigenberechtigte Person nur auf Grund manchmal unbedeutender Ehezwistigkeiten oder aus anderen unerheblichen Anlässen widerruft. Eine solche Vorgangsweise widerspricht vielfach den Interessen der nicht eigenberechtigten Person und führt vor allem dann, wenn sich die Erteilung der Zustimmung und deren Widerruf wiederholen, auch zu einer Mehrbelastung der Paßbehörden.

Da vom gesetzlichen Vertreter wohl verlangt werden kann, daß er sich der Bedeutung der Erteilung der Zustimmung zur Ausstellung eines Reisepasses für eine nicht eigenberechtigte Person bewußt ist, soll der Widerruf dieser Zustimmung nur dann rechtswirksam werden, wenn hiervon keine Beeinträchtigung der Interessen der nicht eigenberechtigten Person zu erwarten ist. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine solche Beeinträchtigung eintreten würde, kann wohl nur das Pflegschaftsgericht treffen.

Für die wohl selteneren Fälle, daß der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Ausstellung eines Reisepasses für eine nicht eigenberechtigte Person ohne triftigen Grund verweigert, genügen die geltenden privatrechtlichen Bestimmungen, nach denen der Minderjährige selbst, aber auch die Paßbehörden berechtigt sind, das Pflegschaftsgericht anzurufen.

Zu § 11 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll im Gegensatz zur derzeitigen Regelung klargestellt werden,

dass sich die Schutzbestimmungen auf jede Paßamtshandlung beziehen, durch die einer nicht eigenberechtigten Person die Vornahme von Auslandsreisen ermöglicht wird.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Ausstellung von Reisepässen ist an keine Altersgrenze gebunden, das heißt, ein Reisepass kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind, auch für ein Kleinkind ausgestellt werden. Da ein solcher Reisepass notwendigerweise nur mit einer relativ kurzen Gültigkeitsdauer versehen werden kann (§ 14 Abs. 1 lit. c des vorliegenden Gesetzentwurfes), scheint es erforderlich, die derzeit geltende Regelung beizubehalten, wonach Kinder unter 15 Jahren in den Reisepass eines Elternteiles oder in die Reisepässe beider Elternteile miteingetragen werden können. Es obliegt der Entscheidungsfreiheit des Antragsberechtigten, ob er die Ausstellung eines eigenen Reisepasses für das Kind oder die Miteintragung des Kindes verlangt.

Hingegen wurden die Bestimmungen des derzeit geltenden Paßgesetzes über den Kinderausweis (§ 3 Abs. 3) nicht übernommen. Nach dieser Bestimmung kann für Kinder bis zum 15. Lebensjahr derzeit bei Vorliegen aller anderen für die Ausstellung eines Reisepasses an Minderjährige erforderlichen Voraussetzungen ein mit Lichtbild versehener Kinderausweis ausgestellt werden, der das Kind berechtigt, in Begleitung einer bestimmten, im Kinderausweis namentlich angeführten Person die Grenzen des Bundesgebietes zu überschreiten. Da einerseits für die Ausstellung der Kinderausweise alle auch für die Ausstellung von Reisepässen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen müssen und andererseits die Verwendungsmöglichkeit der Kinderausweise durch die Bindung an eine bestimmte Begleitperson sehr eingeschränkt ist, wird die Ausstellung von Kinderausweisen kaum je begehrt. So hat zum Beispiel die Bundespolizeidirektion Wien im Jahre 1968 bei 65.901 Ausstellungen von österreichischen Reisepässen nur 2 Kinderausweise ausgestellt. Die meisten anderen Paßbehörden haben seit Jahren keine Kinderausweise mehr ausgefolgt.

Bei dieser Entwicklung würde die Beibehaltung des Kinderausweises und die damit notwendige Bereitstellung der erforderlichen Formulare bei allen Paßbehörden einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand bedeuten. Eine Schlechterstellung der Kinder tritt nicht ein, da ja für jedes Kind ein eigener Reisepass oder ein eigener Personalausweis ausgestellt werden kann.

Zu § 12 Abs. 5 und 6:

Durch diese Bestimmung sollen die derzeit geltenden Regelung anhaftenden Unklarheiten beseitigt werden.

1. Der Besitz eines eigenen Reisepasses schließt die Miteintragung aus.
2. Bis zur Löschung einer Miteintragung, gleichgültig ob diese von Amts wegen oder auf Antrag erfolgt, bleibt die Miteintragung rechtswirksam, auch wenn das Kind das 15. Lebensjahr bereits überschritten hat. Für die Partei besteht keine Verpflichtung, die Löschung der Miteintragung zu beantragen.
3. Bis zur Löschung einer Miteintragung erstrecken sich die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Reisepasses, in dem sich die Miteintragung befindet, auch auf die mit eingetragene Person. Um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung muß jeweils ausdrücklich angesucht werden, es sei denn, daß bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen des § 10 des Gesetzentwurfes die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung von Amts wegen vorgenommen wird.

Zu § 13 Abs. 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen Bemerkungen ausgeführt worden ist, kann sich die Notwendigkeit zum Besitz eines zweiten Reisepasses derselben Art ergeben.

Politische Spannungen zwischen Staaten oder Staatengruppen können dazu führen, daß ein Staat die Einreise einer Person nicht gestattet, wenn aus ihrem Reisepass ersichtlich ist, daß sie sich bereits im Gebiet eines bestimmten anderen Staates aufgehalten hat. Auch bei Personen, die häufig in Staaten reisen, für die im Verhältnis zu Österreich noch Sichtvermerkpflcht besteht, ergeben sich große Schwierigkeiten, wenn der österreichische Reisepass längere Zeit von der Vertretungsbehörde des betreffenden Staates für die Erteilung des benötigten Sichtvermerkes einbehalten wird.

Wenn auch in all diesen Fällen der Wunsch auf Ausstellung eines zweiten Reisepasses verständlich ist, scheint es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie bei Reisen in politisch miteinander verfeindete Staaten im Hinblick auf den angestrebten Zweck dieser Maßnahme, die bei zu häufiger Anwendung zweifellos wirkungslos würde, erforderlich, einen zweiten Reisepass nur dann auszustellen, wenn der Paßwerber die Reise aus triftigen und berücksichtigungswürdigen Gründen vornehmen muß. Davon kann dann gesprochen werden, wenn die Reise aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen angetreten werden soll. Wichtige persönliche Gründe werden dann gegeben sein, wenn Reisen zu nahen Anverwandten sowie Reisen zu Kuraufenthalten oder Reisen aus religiösen Gründen beabsichtigt sind. Wichtige berufliche Gründe liegen bei

1191 der Beilagen

43

Geschäftsreisenden, bei Angestellten von Fluggesellschaften oder Transportgesellschaften u. dgl. mehr vor.

Zu § 13 Abs. 2:

Österreichische Staatsbürger können neben dem gewöhnlichen Reisepaß bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzentwurfes gleichzeitig auch einen Dienstpaß und bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 7 des Gesetzentwurfes gleichzeitig auch einen Diplomatenpaß besitzen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfes hat nur für den gleichzeitigen Besitz von zwei Reisepässen derselben Art Gültigkeit.

Hingegen dürfen Fremde, die im Besitze eines österreichischen Fremdenpasses oder eines Konventionsreisedokumentes sind, gleichzeitig weder einen zweiten Reisepaß derselben Art noch einen anderen der in § 4 des Gesetzentwurfes genannten, für sie allenfalls in Betracht kommenden Reisepässe — also wenn sie Inhaber eines Fremdenpasses sind, ein Konventionsreisedokument oder wenn sie Inhaber eines Konventionsreisedokumentes sind, einen Fremdenpaß — besitzen.

Die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Konventionsreisedokumentes stellt sich letzten Endes in der überwiegenden Anzahl der Fälle als ein, wenn auch notwendiger und bei Konventionsreisedokumenten durch die Konvention selbst zugelassener Eingriff in die Passhoheit eines anderen Staates dar. Dies verpflichtet den Staat, der einen Fremden dokumentiert, dazu, erforderlichenfalls die Reisebewegungen des Fremden in das Ausland zu beobachten. Bei Personen, die sich aus politischen Gründen außerhalb ihres Heimatlandes befinden, ist Österreich, das geographisch im Schnittpunkt zweier politischer Systeme liegt, auch aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit verpflichtet, Auslandsreisen der in Österreich befindlichen Flüchtlinge zu kontrollieren. Es ist naheliegend, daß die Kontrolle der Reisebewegungen von Fremden, die sich im Besitze von zwei Pässen befinden, praktisch unmöglich wäre. Dazu kommt, daß sowohl der Fremdenpaß als auch das Konventionsreisedokument nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Genehmigung — bei Fremdenpässen: Sichtvermerk, bei Konventionsreisedokumenten: Rückkehrberechtigung — zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet berechtigen und daher der Inhaber von zwei Reisepässen, wenn diese eine zeitlich verschiedene Rückkehrsenehmigung beinhalten würden, in der Lage wäre, andere Staaten, die ihm die Einreise im guten Glauben auf die in seinem Reisepaß eingetragene Rückkehrsenehmigung nach Österreich gestattet haben, zu

täuschen, was unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Wertes der von Österreich für Fremde ausgestellten Reisepässe führen könnte.

Zu § 14 Abs. 1 und 2:

Während derzeit die Festsetzung der Gültigkeitsdauer eines gewöhnlichen Reisepasses im freien Ermessen der Behörde liegt, soll nunmehr jeder österreichische Staatsbürger — ausgenommen die in lit. a bis e erwähnten Fälle — einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines fünf Jahre gültigen gewöhnlichen Reisepasses haben.

Die Festlegung einer fünf Jahre übersteigenden Gültigkeitsdauer ist nicht tunlich.

Da nach Abs. 2 eine zweimalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer um gleichfalls je fünf Jahre vorgesehen ist und bereits derzeit in eine Vielzahl von Staaten Einreisen auch auf Grund eines seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepasses möglich sind — wobei mit Grund zu erwarten ist, daß sich die Zahl solcher Staaten in absehbarer Zeit noch wesentlich erhöhen wird — wird der gewöhnliche Reisepaß von seinem Besitzer zwanzig Jahre lang verwendet werden können.

Bei einer länger dauernden Verwendung würde die Dokumentation des Inhabers und damit auch der wesentliche Zweck des Reisepasses in Frage gestellt, da, von Ausnahmefällen abgesehen, die die Person des Passinhabers betreffenden Eintragungen im Reisepaß (Beruf, Wohnort, besondere Kennzeichen) während eines solchen Zeitraumes Änderungen unterliegen und das Lichtbild an Wert für die Identitätsfeststellung verliert.

Nach den gemachten Erfahrungen soll die Behörde in Abständen von fünf Jahren — zweckmäßigerweise anlässlich der Verlängerung der Gültigkeitsdauer — überprüfen, ob die Identität des Inhabers durch den Reisepaß noch ausreichend nachgewiesen ist. Darüber hinaus kann der Aufenthalt von Personen, die sich einer wegen eines Vergehens oder Verbrechens eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung durch Flucht in das Ausland entzogen haben, in der überwiegenden Anzahl der Fälle erst im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses festgestellt werden. Durch die Festlegung einer fünf Jahre übersteigenden Gültigkeitsdauer des Reisepasses würde also auch die Fahndung nach Rechtsbrechern wesentlich beeinträchtigt. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Zahl der ständig im Ausland wohnhaften Österreicher außerordentlich groß ist und zumindest in Abständen von fünf Jahren auch geprüft werden muß, ob der Passinhaber nicht allenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

Die fünfjährige Gültigkeitsdauer des gewöhnlichen Reisepasses entspricht dem internationalen

44

1191 der Beilagen

Standard. In letzter Zeit hat lediglich ein europäischer Staat versucht, eine zehnjährige Gültigkeitsdauer des Reisepasses einzuführen, doch wurde diese Maßnahme noch innerhalb Jahresfrist wieder rückgängig gemacht.

Zu § 14 Abs. 3:

Aus dieser Bestimmung — die bisher wiederholt aufgetretene Unklarheiten beseitigen soll — ergibt sich, daß

1. es dem Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses freisteht, zu welchem Zeitpunkt er die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses beantragt,
2. bei einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer vor ihrem Ablauf die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung bemessen wird und
3. bei einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach ihrem Ablauf die neue Gültigkeitsdauer unmittelbar an die abgelaufene anschließt.

Zu § 15:

Die Bestimmung, daß bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer eines Dienstpasses oder eines Diplomatenpasses sowie bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines solchen Reisepasses auf die jener Person übertragenen öffentlichen Aufgaben Bedacht zu nehmen ist, von der sich der Anspruch auf Ausstellung eines derartigen Reisepasses ableitet, bezieht sich auf die in § 6 Abs. 1 lit. d und e und § 7 Abs. 1 lit. f des Gesetzentwurfes erwähnten Ehegatten und minderjährigen Kinder von Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes, österreichischen Honorarkonsuln sowie bei österreichischen Vertretungsbehörden in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten.

Zu § 16 Abs. 1:

Da die Gründe für die Ausstellung eines Fremdenpasses verschiedener Art sein können (Vergleiche: § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes), muß die Behörde die Möglichkeit haben, die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses entsprechend der für die Ausstellung maßgebenden Gründe festzusetzen. Wird ein Fremdenpaß zum Zwecke der Auswanderung beantragt, wird die Gültigkeitsdauer nur in dem zur Auswanderung unumgänglich notwendigen Ausmaß festzusetzen sein, um eine Rückkehr des Fremden in das Bundesgebiet so weit als möglich auszuschließen. Hingegen wird einem Fremden, der zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, ein Fremdenpaß mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer auszustellen sein, es sei denn, daß das Verhalten des Fremden Grund zur Annahme gibt, durch seinen Auslandsaufenthalt würden öffentliche Interessen beeinträchtigt. Auf die

diesbezüglichen Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Gesetzentwurfes wird verwiesen.

Zu § 16 Abs. 2:

Hier gilt das in den Erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Gesagte.

Zu § 16 Abs. 4:

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, die im vollen Umfang auch für die gegenständliche Bestimmung gelten, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Konventionsreisedokumentes durch eine Vertretungsbehörde besagt Ziffer 6 Absatz 2 des Anhangs zur Flüchtlingskonvention:

„Ausdrücklich dazu berechtigte diplomatische oder konsularische Behörden sollen ermächtigt werden, die Gültigkeit der Reisedokumente, die von ihren Regierungen ausgestellt wurden, für einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu verlängern.“

Daraus ergibt sich, daß die österreichischen Vertretungsbehörden die Gültigkeitsdauer eines in Österreich ausgestellten Konventionsreisedokumentes lediglich für die Höchstdauer von sechs Monaten verlängern dürfen. Diese zeitliche Beschränkung wird von den Flüchtlingen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen längere Zeit im Ausland aufzuhalten müssen, als Härte empfunden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß, ebenso wie die Sicherheitsbehörden, auch die österreichischen Vertretungsbehörden die Gültigkeitsdauer eines Konventionsreisedokumentes bis zu zwei Jahren verlängern können. Da diese Erweiterung der den Vertretungsbehörden gegebenen Ermächtigung fast ausschließlich den Flüchtlingen zugute kommt, wurde diese Maßnahme, die dem Sinn und dem Zweck der Flüchtlingskonvention entspricht, vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Amt des Vertreters in Österreich, sehr begrüßt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 in diesem vorbildlichen und den modernen Anforderungen gerechtwerdenden Gesetzesentwurf wird gerne und mit voller Zustimmung zur Kenntnis genommen. Mit besonderer Genugtuung begrüßt dieses Amt die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 4 des Entwurfes, die geeignet sind, gewisse Schwierigkeiten zu beseitigen, die auf zwischenstaatlicher Ebene hinsicht-

1191 der Beilagen

45

lich der Versorgung von Flüchtlingen mit Reiseausweisen aufgetreten sind. Man darf hoffen, daß dies Anlaß zu entsprechenden Regelungen auch durch andere Konventionsstaaten geben wird.“

Zu § 17 Abs. 1:

Während nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Paßgesetzes Reisepässe mit einem Geltungsbereich für einzelne oder für alle Staaten ausgestellt werden können und sohin die Festsetzung des Geltungsbereiches im freien Ermessen der Behörde liegt, soll nunmehr jeder österreichische Staatsbürger — ausgenommen die in lit. a bis d erwähnten Fälle — einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines für alle Staaten der Welt geltenden Reisepasses haben.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfes gelten sinngemäß auch für die vorliegende Bestimmung des Gesetzentwurfes.

Zu § 18 Abs. 1:

Die vorliegende Fassung der Paßversagungsgründe entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 7 des derzeit geltenden Paßgesetzes. Diese Bestimmung war anlässlich der Verabschiedung der Paßgesetz-Novelle 1954 Gegenstand eingehender Beratungen des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform (Vergleiche: Motivenbericht dieses Ausschusses, 223 der Beilagen, VII. Gesetzgebungsperiode).

Zur Klarstellung wurde diese Bestimmung jedoch dahingehend ergänzt, daß das allfällige Vorliegen von Paßversagungsgründen nicht nur bei der Ausstellung eines Reisepasses, sondern auch bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer, der Erweiterung des Geltungsbereiches sowie bei einer sonstigen Änderung des Reisepasses wahrgenommen werden muß.

Wird bei einer Paßamtshandlung — ausgenommen einer Paßausstellung — festgestellt, daß ein Paßversagungsgrund nach § 18 Abs. 1 lit. b bis e vorliegt, wird die begehrte Paßamtshandlung zu versagen und, sofern der Reisepaß trotzdem noch für Auslandsreisen verwendet werden könnte (zum Beispiel Reisen mit einem seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepaß in bestimmte Staaten), gleichzeitig auch die Entziehung des Reisepasses gemäß § 19 des Gesetzentwurfes zu verfügen sein.

Zu § 18 Abs. 1 lit. a:

Der Paßwerber wird sich über seine Person dann genügend auszuweisen vermögen, wenn er die Urkunden, die zur Feststellung seines Namens, seiner Geburtsdaten und die zum Führen allfälliger Titel oder akademischer Grade und

— wenn er die Ausstellung eines für österreichische Staatsbürger vorbehaltenen Reisepasses begeht — einen Bescheid oder eine Bescheinigung, die nach dem jeweils geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft dienen, beibringt und an seiner Identität kein Zweifel besteht.

Für die Durchführung von anderen Paßamts-handlungen als die Ausstellung eines neuen Reisepasses werden — sofern im Einzelfall keine begründeten Zweifel bestehen — die Eintragungen im Reisepaß als ausreichend anzusehen sein.

Selbst bei der Ausstellung eines neuen Reisepasses wird auf die Erbringung der an und für sich erforderlichen Urkunden verzichtet werden können, wenn diese Urkunden zum Zwecke der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises derselben Behörde bereits einmal vorgelegt worden sind und im Einzelfall keine begründeten Zweifel am Fortbestand der maßgeblichen Rechtsverhältnisse bestehen.

Zu § 18 Abs. 1 lit. b:

Die Freizügigkeit des Paßwerbers wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch dann beschränkt, wenn eine auf Gesetzesstufe stehende Norm eine Verordnungsermächtigung, betreffend die Einschränkung der Freizügigkeit beinhaltet. So kann gemäß § 16 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 221/1962, der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung bestimmen, daß Angehörige wehrpflichtiger Jahrgänge zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen, wenn militärische Rücksichten dies erfordern.

Zu § 18 Abs. 2:

Diese Ausnahme scheint notwendig, um einer Person, die den Wunsch hat, nach Österreich zurückzukehren, diese Rückkehr zu ermöglichen, auch wenn ein Paßversagungsgrund vorliegt. Ist die betreffende Person nicht in der Lage, sich gemäß § 18 Abs. 1 lit. a des Gesetzentwurfes genügend auszuweisen, so wird es vor Durchführung der Paßamtshandlung Aufgabe der Paßbehörde sein, sich von der Identität und der Staatsbürgerschaft des Paßwerbers zu überzeugen. Keinesfalls darf eine Paßamtshandlung auf Grund nicht überprüfter Angaben einer Person vorgenommen werden.

Zu § 19 Abs. 1:

Als Reisepaß im Sinne dieser Gesetzesstelle ist jeder Reisepaß anzusehen, der seinen Inhaber berechtigt, damit eine Auslandsreise zu unternehmen. Es ist also auch ein zeitlich nicht mehr gültiger Reisepaß bei Vorliegen der gesetzlichen

46

1191 der Beilagen

Voraussetzungen zu entziehen, wenn sein Inhaber auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund internationaler Gepflogenheiten die Möglichkeit hat, mit einem solchen Reisepaß in das Ausland zu reisen.

Zu § 19 Abs. 2:

Auf die sinngemäß geltenden Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird verwiesen.

Zu § 19 Abs. 3:

Auf die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfes wird verwiesen.

Zu § 19 Abs. 4:

Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach ein Reisepaß dem eines seiner wesentlichen Merkmale fehlt, zu entziehen ist, hat sich auf Grund der gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen. Selbstverständlich wird jede Entziehung eines Reisepasses, da es sich hiebei um eine behördliche Verfügung handelt, mittels eines Bescheides zu treffen sein.

Zu § 20 Abs. 1 lit. a bis c:

Die Festsetzung der sachlichen Zuständigkeit für Paßamtshandlungen bei gewöhnlichen Reisepässen, Dienstpässen und Diplomatenpässen entspricht der derzeitigen Regelung; zur Klarstellung wurden jedoch alle in Betracht kommenden Arten von Paßamtshandlungen angeführt. Die sachliche Zuständigkeit für die Versagung einer Paßamtshandlung ergibt sich notwendigerweise aus der sachlichen Zuständigkeit zur Vornahme der beantragten Paßamtshandlung.

Zu § 20 Abs. 1 lit. d:

Für Paßamtshandlungen bei Fremdenpässen fehlt im derzeit geltenden Paßgesetz eine sachliche Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden. Wohl kommt die Ausstellung eines Fremdenpasses ihrer Natur nach nur den inländischen Behörden zu, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß für alle anderen Paßamtshandlungen bei Fremdenpässen die Einräumung einer sachlichen Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden erforderlich ist. Diesem Mangel soll durch die vorliegende Bestimmung des Gesetzentwurfes Rechnung getragen werden.

Für Paßamtshandlungen bei Konventionsreisedokumenten fehlen derzeit überhaupt Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit. Es scheint zweckmäßig, die Bestimmungen über die

sachliche Zuständigkeit für Amtshandlungen bei Konventionsreisedokumenten den diesbezüglichen, für die Fremdenpässe geltenden Bestimmungen anzupassen.

Zu § 20 Abs. 2:

Das derzeit geltende Paßgesetz enthält keine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Paßamtshandlungen.

Die vorliegende Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit entspricht den Erfordernissen der Praxis; diese läßt es insbesondere als zweckmäßig erscheinen, daß bei einem Auslandsaufenthalt neben der örtlichen Zuständigkeit des Wohnsitzes wahlweise auch die örtliche Zuständigkeit des Auslandsaufenthaltes tritt, da sich während eines solchen Aufenthaltes die Notwendigkeit zur Vornahme einer Paßamtshandlung ergeben kann und der betreffenden Person die Möglichkeit, in einem solchen Fall die Paßamtshandlung von einer Vertretungsbehörde durchführen zu lassen, nicht genommen werden soll. Vom Erfordernis eines ausländischen Wohnsitzes wurde aus dem vorerwähnten Grunde sowie auch deshalb Abstand genommen, weil das Bestehen eines solchen Wohnsitzes vielfach nur schwer festzustellen sein wird. Eine Person mit einem ausländischen Wohnsitz soll eine während eines Inlandsaufenthaltes notwendige Paßamtshandlung von der nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde vornehmen lassen können.

Zu § 20 Abs. 3:

Worauf bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen hingewiesen wurde, ergeben sich immer wieder Härtefälle, wenn ein österreichischer Staatsbürger erst bei oder unmittelbar vor der beabsichtigten Ausreise feststellt, daß zum Beispiel die Gültigkeitsdauer seines Reisepasses abgelaufen und die seinem augenblicklichen Aufenthaltsort nächstgelegene Paßbehörde für die erforderliche Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Reisepasses örtlich nicht zuständig ist.

Durch die vorliegende Bestimmung sollen solche Härtefälle beseitigt werden, kann doch nunmehr jede sachlich zuständige Paßbehörde eine Paßamtshandlung mit der allenfalls auch fernschriftlich, telegraphisch oder telefonisch einzuholenden Zustimmung der an und für sich örtlich zuständigen Behörde vornehmen.

Das Erfordernis der Einholung der Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde, die Beschränkung auf die Inhaber gewöhnlicher Reisepässe sowie auf unaufschiebbare Reisen aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen scheinen notwendig, um allfälligen Mißbräuchen vorzubeugen.

1191 der Beilagen

47

Zu § 21:

Diese Bestimmung des Gesetzentwurfes entspricht der bewährten Regelung des derzeit geltenden Paßgesetzes und liegt ausschließlich im Interesse der Parteien.

Zu § 22 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung bedürfen ebenso wie die österreichischen Staatsbürger (Vergleiche: § 3 des Gesetzentwurfes) auch die Fremden zur Einreise in das Bundesgebiet und zur Ausreise aus diesem eines gültigen Reisedokumentes. Ein solches Dokument wird von den Fremden überdies auch während des Aufenthaltes im Bundesgebiet benötigt.

Was unter einem gültigen Reisedokument zu verstehen ist, geht aus Abs. 4 hervor.

Ebenso wie für österreichische Staatsbürger müssen auch für Fremde — abgesehen von den diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen — dann Ausnahmen vom Erfordernis des gültigen Reisedokumentes gemacht werden, wenn dies internationalen Gepflogenheiten entspricht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 verwiesen. Internationalen Gepflogenheiten entspricht es überdies, bei Staatsbesuchen die Mitglieder der offiziellen Delegation von der Verpflichtung, ein gültiges Reisedokument mit sich zu führen, zu befreien.

Zu § 22 Abs. 2:

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ausgeführt wurde, stellt die Aufhebung der Paßpflicht zweifellos eine der wirksamsten Maßnahmen zur Erleichterung des Reiseverkehrs dar. Von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, werden Abkommen über die Aufhebung der Paßpflicht auf der Grundlage der materiellen Reziprozität abgeschlossen. Die Bundesregierung soll im Rahmen der Ermächtigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 neben Vereinbarungen über die Aufhebung der Paßpflicht zugunsten der österreichischen Staatsbürger (§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes) solche Vereinbarungen auch zugunsten von Fremden abschließen können. Im Interesse der österreichischen Staatsbürger sollen Abkommen, durch die die Paßpflicht für Fremde beseitigt wird, jedoch nur dann abgeschlossen werden dürfen, wenn materielle Reziprozität gewährt wird.

Vom Abschluß derartiger Abkommen wird allerdings Abstand zu nehmen sein, wenn hierdurch Interessen außerpolitischer Natur oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit beeinträchtigt würden.

Hinsichtlich der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Öster-

reich wird auf die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes verwiesen. Im Rahmen solcher Abkommen kann es sich als notwendig erweisen, daß die Einreise, der Aufenthalt und die Ausreise auf Grund bestimmter ausländischer Dokumente nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß diese Dokumente von einer österreichischen Behörde vidiert sind. Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit zur Vidierung sind in § 36 des Gesetzentwurfes enthalten.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Regelung im derzeit geltenden Paßgesetz über die Anerkennung ausländischer Reisedokumente (§§ 10 und 11) hat sich als ungenügend erwiesen. Die weltweite Zunahme des Reiseverkehrs und das Entstehen neuer Staaten mit zum Teil völlig divergierenden Rechtsordnungen hat dazu geführt, daß einerseits eine reinliche Scheidung zwischen Reisepaß und Paßersatz nicht mehr möglich und andererseits die Reisedokumente mehrerer Staaten dem internationalen Muster (Type international) nicht mehr entsprechen.

Es scheint daher erforderlich, nur die unerlässlichen Merkmale, die ein Reisepaß aufweisen muß, im Paßgesetz festzulegen; das hat zur Folge, daß jedes ausländische Reisedokument, das diese Merkmale aufweist, kraft Gesetzes als ein für den österreichischen Rechtsbereich gültiges Reisedokument anzusehen ist.

Dem Erfordernis, aus Gründen außenpolitischer oder sicherheitspolizeilicher Natur Inhaber von an und für sich gültigen Reisedokumenten gewisser Staaten, Organisationen oder Exilregierungen von Reisen nach Österreich ausschließen zu können, wird dadurch Genüge getan, daß der Inhaber eines solchen Dokumentes für die Einreise in das Bundesgebiet auch einen österreichischen Sichtvermerk benötigen wird und in den besagten Fällen die Erteilung des Sichtvermerkes abgelehnt werden kann.

Zu § 23:

Der Sichtvermerk beinhaltet nach den vorliegenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes die Berechtigung zur Einreise nach Österreich und auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, gleichzeitig auch die Berechtigung, sich während seiner Gültigkeitsdauer im Bundesgebiet aufzuhalten.

Grundsätzlich wird die Sichtvermerkspflicht beibehalten, da sie die wirksamste Maßnahme darstellt, die österreichische Bevölkerung vor den Gefahren einer Überfremdung, einer ungünstigen Beeinflussung der Arbeitsmarktlage, einer Beeinträchtigung der Volksgesundheit sowie der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und

Sicherheit zu schützen. Kein Staat kann zur Gänze auf diese Kontroll- und Schutzmaßnahmen verzichten; Österreich umso weniger, als nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes die Dauer des Aufenthaltes von Fremden allein von der Rechtsgrundlage für die Einreise bestimmt wird.

Soweit ein solches Schutzbedürfnis nicht gegeben ist, soll nach Möglichkeit durch zwischenstaatliche Vereinbarung auf der Basis der Gegenseitigkeit, allenfalls auch durch einseitige Maßnahmen Österreichs, die Sichtvermerkspflicht aufgehoben werden.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, hat Österreich bisher im Verhältnis zu 46 Staaten durch bi- oder multilaterale Abkommen die Sichtvermerkspflicht für Personen aufgehoben, die weder zum Zwecke der Arbeitsaufnahme noch zum Zwecke eines drei Monate übersteigenden Aufenthaltes in Österreich einreisen wollen.

Nach der Bestimmung des Abs. 2 soll die Bundesregierung im Rahmen der Ermächtigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 derartige Abkommen abschließen können. Auch in den anderen Staaten ist in der Regel die Regierung zum Abschluß von Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht ermächtigt.

Die einseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht wird dann in Betracht kommen, wenn der Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht möglich ist, jedoch österreichischerseits ein Interesse (zum Beispiel aus Gründen des Fremdenverkehrs) besteht, Angehörigen bestimmter Staaten die sichtvermerksfreie Einreise zu gestatten.

Darüber hinaus scheint es auch zweckmäßig, durch Verordnung die Teilnehmer von internationalen Kongressen oder Veranstaltungen, die auf österreichischem Hoheitsgebiet stattfinden, von der Sichtvermerkspflicht befreien zu können, wenn eine solche Maßnahme entweder im öffentlichen Interesse liegt oder aber internationalen Gepflogenheiten entspricht. Solchen Gepflogenheiten kann es ferner entsprechen, den Teilnehmern weltweiter Veranstaltungen (zum Beispiel Olympische Spiele, Eucharistische Kongresse) die Durchreise zum Veranstaltungsort sichtvermerksfrei zu gestatten. Schließlich werden auch jene Personen, die gemäß internationaler Gepflogenheiten von der Paßpflicht befreit sind (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfes), von der Sichtvermerkspflicht zu befreien sein.

Da durch die einseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zweifellos auch wesentliche Interessen außenpolitischer Natur berührt werden, soll

jede solche Verordnung vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten erlassen werden.

Im Hinblick auf die schon erwähnte Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, wonach Fremde zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes weder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung noch durch einen ihnen erteilten Sichtvermerk beschränkt wird, ist es erforderlich, in den Fällen der einseitigen Aufhebung der Sichtvermerkspflicht eine zeitliche Beschränkung der Aufenthaltsberechtigung auf Gesetzesstufe zu normieren, da anderenfalls alle Personen, die auf Grund einer Verordnung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht nach Österreich einreisen, zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt wären.

Zu § 24:

Die weltweite Zunahme des Reiseverkehrs und das Entstehen neuer Staaten mit zum Teil völlig divergierenden Rechtsordnungen hat auch dazu geführt, daß vielfach Personen mit Dienstpässen oder Diplomatenpässen ausgestattet werden, die die Voraussetzungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes österreichischerseits für die Ausstellung solcher Reisedokumente gefordert werden, in keiner Weise erfüllen. Es scheint daher notwendig, die Erteilung eines Dienstsichtvermerkes oder Diplomatsichtvermerkes, der dem betreffenden Fremden in seiner Stellung oder Funktion entsprechendes besonderes Entgegenkommen sichert, davon abhängig zu machen, daß der Fremde, der mit einem Dienstpaß oder Diplomatenpaß ausgestattet ist, vergleichbar die Voraussetzungen erfüllt, die österreichischerseits für die Ausstellung von solchen Reisedokumenten gefordert werden.

Zu § 25 Abs. 1 und 2:

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 des Gesetzentwurfes ausgeführt worden ist, kann kein Staat die Sichtvermerkspflicht zur Gänze aufheben. Aus denselben Gründen kann den Fremden, für die noch Sichtvermerkspflicht besteht, auf die Erteilung eines österreichischen Sichtvermerkes kein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

Die Sichtvermerkerteilung soll in jenen Fällen, in denen kein Sichtvermerksversagungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt, im freien Ermessen der Behörde liegen, wobei die Behörde auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkwerbers und auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen hat.

Vor der Erteilung eines Einreisesichtvermerkes wird vor allem zu prüfen sein, ob die vom Sichtvermerkwerber vorgebrachten Gründe für

1191 der Beilagen

49

den angestrebten Aufenthalt im Bundesgebiet im Hinblick auf seine Person und seine persönlichen Verhältnisse glaubhaft sind. So wird zum Beispiel einem Fremden, der erklärt, in Österreich ein Studium aufzunehmen zu wollen, dann der begehrte Einreisesichtvermerk zu versagen sein, wenn er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Voraussetzungen offenkundig nicht erfüllt. Desgleichen wird die Sichtvermerkserteilung an einen Fremden zu versagen sein, der erklärt, Österreich als Tourist besuchen zu wollen, wenn auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse (Beruf, finanzielle Möglichkeiten) angenommen werden muß, daß er versuchen wird, in Österreich eine Beschäftigung aufzunehmen.

Ein Sichtvermerk zur Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet wird nur dann erteilt werden können, wenn sichergestellt ist, daß der Fremde unmittelbar nach seiner Einreise die nach den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Fremden allenfalls erforderliche Genehmigung erhalten wird.

Fremden, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes Interesse wirtschaftlicher oder kultureller Natur besteht, wird — von Ausnahmefällen abgesehen — ein langfristiger Sichtvermerk für die mehrmalige Einreise (Vergleiche: § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfes) zu erteilen sein; wie ja überhaupt bei der Festsetzung, für welchen Zeitraum ein Sichtvermerk gültig sein soll und ob er zur ein- oder mehrmaligen Ein- bzw. Wiedereinreise berechtigen soll, auf die Bestimmung des § 25 Abs. 2 des Gesetzentwurfes Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu § 25 Abs. 3:

Liegt einer der in Abs. 3 normierten Sichtvermerksversagungsgründe vor, so ist die Erteilung des begehrten Sichtvermerkes abzulehnen. Das freie Ermessen bei der Sichtvermerkserteilung besteht naturgemäß nur insoweit, als keine gesetzlichen Sichtvermerksversagungsgründe vorliegen.

Zu lit. a:

Das Reisedokument des Fremden muß zeitlich und für Österreich örtlich gültig sein.

Zu lit. b:

Die Wiederausreise muß nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch rechtlich gesichert sein, das heißt, es muß der Nachweis vorliegen, daß der Fremde auf Grund seines Reisedokumentes oder des Sichtvermerkes eines anderen Staates entweder in seinen Heimatstaat zurückkehren oder in einen dritten Staat weiterreisen kann. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Sichtvermerkes wird auf die rechtliche Möglichkeit der Wiederausreise Bedacht zu nehmen sein.

Zu lit. c:

Gemäß § 6 Absatz 1 des Fremdenpolizeigesetzes darf ein Fremder, gegen den eine gerichtliche Landesverweisung oder Abschaffung oder ein Aufenthaltsverbot besteht, das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, während der Gültigkeitsdauer der Landesverweisung, der Abschaffung oder des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

Zu lit. f:

Durch diese Bestimmung soll die Einreise von Personen verhindert werden, von denen angenommen werden muß, daß sie beabsichtigen, vom österreichischen Hoheitsgebiet aus feindliche Aktionen gegen einen anderen Staat vorzubereiten oder zu setzen.

Zu § 25 Abs. 4:

Die Erteilung von Sichtvermerken wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle bei den österreichischen Vertretungsbehörden beantragt werden. Der Grundsatz der Amtswegigkeit wird von den Vertretungsbehörden bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht in vollem Umfang angewendet werden können, da der amtswegigen Beschaffung der Beweismittel im Ausland zum Teil unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen. Es scheint daher notwendig, hinsichtlich der für die Sichtvermerkserteilung wichtigsten Beweismittel die Beweislast der Partei aufzuerlegen.

Zu § 25 Abs. 5:

Die weltweite Entwicklung des Reiseverkehrs hat dazu geführt, daß sich Einreisen von Personen aus weit entfernten Staaten immer mehr häufen. Die Reisekosten für derartige Reisen sind naturgemäß außerordentlich hoch. Es kommt nun immer wieder vor, daß Fremde nach der Einreise in das Bundesgebiet erklären, mangels der erforderlichen finanziellen Mittel nicht in der Lage zu sein, Österreich wieder verlassen zu können. Viele Staaten haben in Österreich keine Vertretungsbehörde, an die sich der Fremde in einem solchen Falle wenden könnte; aber selbst von den in Österreich befindlichen Vertretungsbehörden sind nur wenige bereit, den Staatsangehörigen ihres Heimatstaates die Rückreisekosten vorzustrecken.

Ist der Fremde nicht imstande, sich die für die Rückreise erforderlichen Mittel zu beschaffen, muß er letzten Endes im Wege einer fremdenpolizeilichen Abschiebung, deren Kosten vom Bund zu tragen sind, in seinen Heimatstaat gebracht werden. Eine solche Maßnahme ist nicht nur sehr kostspielig, sondern für den Fremden auch mit der unangenehmen Begleiterscheinung verbunden, daß vorher ein Aufenthaltsverbot erlassen werden muß.

50

1191 der Beilagen

Durch die gegenständliche Regelung, die allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und bei Reisen aus weit entfernten Staaten anzuwenden sein wird, soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Kosten der Rückreise sicherzustellen und damit einerseits dem Bund finanzielle Lasten und andererseits dem Fremden die Unannehmlichkeiten fremdenpolizeirechtlicher Zwangsmaßnahmen zu ersparen.

Zu § 26:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht bewußt von der Institution des Durchreisesichtsvermerkes ab.

Sichtvermerkspflichtig soll allein die Einreise nach Österreich sein, gleichgültig ob ein längerer Aufenthalt im Bundesgebiet oder lediglich die Durchreise angestrebt wird. Anlässlich des Grenzüberganges bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet bedarf der Fremde keiner behördlichen Bewilligung.

Die derzeitige Unterscheidung zwischen Einreisesichtvermerk und Durchreisesichtvermerk führt einerseits zu einem Verwaltungsmehraufwand und andererseits zu Unannehmlichkeiten für den Fremden, wenn er die Durchreise durch Österreich mit einem kurzfristigen Aufenthalt verbinden will. Durch die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, im Sichtvermerk den Reiseweg vorzuschreiben, wird dem — allerdings nur äußerst selten auftretenden — Bedürfnis, einem Fremden die Einreise ausschließlich zum Zwecke der Durchreise zu gestatten, ausreichend Rechnung getragen.

Auch von der Möglichkeit, im Sichtvermerk bestimmte Grenzübertrittsstellen und Reiseziele vorzuschreiben, soll nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn öffentliche Interessen eine strenge Überwachung der Reisebewegung des Fremden erfordern.

Zu § 27 Abs. 1:

Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 18 des derzeit geltenden Paßgesetzes.

Zu § 27 Abs. 2:

Um jeden Zweifel auszuschließen, scheint es erforderlich, im Gesetz eindeutig festzulegen, daß der einem Fremden erteilte Sichtvermerk in dem Zeitpunkt kraft Gesetzes ungültig wird, in dem eine gegen den Fremden ausgesprochene gerichtliche Landesverweisung oder Abschaffung oder ein gegen ihn verhängtes Aufenthaltsverbot in Rechtskraft erwächst.

Zu § 28:

Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 19 des derzeit geltenden Paßgesetzes. Die Bei-

behaltung dieser Bestimmung scheint unerlässlich und entspricht einem Grundsatz, der sich in den Rechtsordnungen aller Staaten findet.

Zu § 29 Abs. 1:

Die Festsetzung der sachlichen Zuständigkeit für die Erteilung und Ungültigerklärung von Sichtvermerken entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu § 29 Abs. 2:

Die Möglichkeit, Grenzkontrollstellen zur Erteilung gewöhnlicher Sichtvermerke zu ermächtigen, ist bereits im derzeit geltenden Paßgesetz vorgesehen. Da sich die Betrauung von Grenzkontrollstellen mit der Sichtvermerkserteilung außerordentlich bewährt hat und bei der ständigen Zunahme des Reiseverkehrs auch aus Staaten, in denen sich keine österreichischen Vertretungsbehörden befinden, vielfach ein begründetes Bedürfnis besteht, den für die Einreise erforderlichen Sichtvermerk an der Grenze ausgestellt zu erhalten, soll diese Bestimmung mit der Rechtssicherheit dienenden Ergänzung beibehalten werden, daß eine solche Ermächtigung nur durch Verordnung erteilt werden kann.

Zu § 29 Abs. 3:

Bei der Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit zur Sichtvermerkserteilung im Ausland ist es notwendig, in jenen Fällen, in denen die Erteilung des Sichtvermerkes zur Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beantragt wird, diese Zuständigkeit an den Wohnsitz des Fremden zu knüpfen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird nur eine österreichische Vertretungsbehörde, in deren Amtsgebiet der Fremde seinen Wohnsitz hat, in der Lage sein, die erforderlichen Ermittlungen mit der in diesen Fällen unerlässlichen Gründlichkeit durchzuführen. Gerade bei diesen Personen wird auf den Gesundheitszustand sowie das bisherige Verhalten besonders Bedacht zu nehmen und daher gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzentwurfs die Vorlage eines amtärztlichen oder diesem vergleichbaren Zeugnisses und eines Führungszeugnisses zu verlangen sein. Naturgemäß kommt solchen Zeugnissen nur dann Wert zu, wenn sie von einer Stelle ausgestellt werden, in deren Bereich der Fremde seinen Wohnsitz hat.

Zu § 30 Abs. 1:

Nach § 3 des Gesetzentwurfs sind die österreichischen Staatsbürger berechtigt, auch auf Grund eines Paßersatzes aus dem Bundesgebiet auszureisen und in dieses einzureisen.

1191 der Beilagen

51

Die Liberalisierung des Reiseverkehrs hat unter anderem auch zur Folge, daß dem Paßersatz immer mehr Bedeutung zukommt.

Dem derzeit geltenden Paßgesetz fehlt eine umfassende Regelung über die Ersatzpässe. In ihm sind als Paßersatz nur der Kinderausweis und der Sammelreisepaß ausdrücklich erwähnt. Die Beibehaltung des Kinderausweises ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ausgeführt wird, nicht zweckmäßig. Die im derzeit geltenden Paßgesetz enthaltene Regelung über den Sammelreisepaß ist unvollständig und daher unbefriedigend. Darüber hinaus finden sich im geltenden Paßgesetz lediglich allgemeine Richtlinien über die Anerkennung von amtlich ausgestellten Papieren als Paßersatz (§ 1 Abs. 2).

Das Bundesministerium für Inneres hat durch Verordnung vom 7. Jänner 1957, BGBl. Nr. 18 (Personalausweis-Verordnung) den amtlichen Personalausweis eingeführt und ihn gleichzeitig als Paßersatz anerkannt. Ursprünglich wurde der Personalausweis in erster Linie als Ausweisdokument für das Inland verwendet. Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte Liberalisierung des Reiseverkehrs dient der Personalausweis jedoch immer mehr als Reisedokument für Reisen in all jene Staaten, die die Einreise mit diesem Paßersatz gestatten. Da derzeit bei der Ausstellung eines Personalausweises die Paßversagungsgründe nicht berücksichtigt werden können und auch die Bestimmungen über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht gelten, kommt es immer wieder vor, daß Personen, die keinen Reisepaß ausgestellt erhalten können, sich einen Personalausweis beschaffen und mit diesem in das Ausland reisen.

Es scheint daher unerlässlich, auch die Ausstellung und Entziehung des amtlichen Personalausweises an dieselben Voraussetzungen, wie sie für österreichische Reisepässe gelten, zu knüpfen.

Bei dieser weitgehenden Angleichung der Rechtsvorschriften über den amtlichen Personalausweis an die Rechtsvorschriften über den Reisepaß scheint es auch zweckmäßig, die Personalausweis-Verordnung aufzuheben und die den amtlichen Personalausweis betreffenden Bestimmungen in das Paßgesetz selbst aufzunehmen (§ 31 des Gesetzentwurfes).

Der Personalausweis soll bei Beibehaltung der äußeren Form und des derzeit verwendeten Materials inhaltlich geringfügig geändert werden, wobei insbesondere darauf Bedacht genommen wurde, die inhaltliche Gestaltung dem Verwendungszweck als Paßersatz anzupassen.

Der Sammelreisepaß, dem nach wie vor Bedeutung für Gruppenreisen in jene Staaten zukommt, die im Verhältnis zu Österreich die Sichtvermerkspflicht noch nicht aufgehoben haben, soll beibehalten werden. Dabei sollen jedoch die Voraussetzungen für die Ausstellung und die Ver-

wendung präziser geregelt (§ 32 des Gesetzentwurfes) und ein Formular für den Sammelreisepaß gesetzlich festgelegt werden.

Für österreichische Staatsbürger kann ferner bei Vorliegen der in § 33 des Gesetzentwurfes erwähnten Voraussetzungen eine Übernahmserklärung, die gleichfalls als Paßersatz anzusehen ist, ausgestellt werden.

Zu § 30 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird dafür Vorsorge getroffen, daß außer den erwähnten, bereits im Gesetzentwurf ausdrücklich geregelten Paßersatzpapieren auch andere für österreichische Staatsbürger amtlich ausgestellte Ausweise als Paßersatz anerkannt werden können. Bei einer weiteren Liberalisierung des Reiseverkehrs ist es durchaus denkbar, daß, zumindest im Verhältnis zu bestimmten Staaten, noch weitere Erleichterungen hinsichtlich der Dokumentation für den Grenzübertritt geschaffen werden könnten.

Gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzentwurfes soll der Bundesminister für Inneres durch Verordnung amtlich ausgestellte Ausweise, aus denen die Identität und die österreichische Staatsbürgerschaft des Inhabers ersichtlich sind, als Paßersatz anerkennen können, wenn sie den Mindestanforderungen gerecht werden, die nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes für die Ermöglichung von Auslandsreisen österreichischer Staatsbürger gestellt werden.

Solche Ausweise könnten zum Beispiel für Bedienstete der Gebietskörperschaften, der Bundesbahn, der Post u. dgl. eingeführt werden.

Zu § 31 Abs. 1 und 2:

Wenn auch, wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 30 des Gesetzentwurfes ausgeführt wird, der Personalausweis seinem Charakter als Reisedokument entsprechend, hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Versagung, die Entziehung und die Einschränkung sowie die Miteintragung von Kindern dem Reisepaß angeglichen werden soll, so vermag dies an seiner Bedeutung als handliches und kostensparendes Reisedokument nichts zu ändern. Es ist anzunehmen, daß der Personalausweis im steigenden Maß neben dem Reisepaß oder aber auch anstelle des Reisepasses verwendet werden wird. So wurden im Jahre 1968 von der Bundespolizeidirektion Wien neben 65.901 Reisepässen schon 27.936 Personalausweise ausgestellt.

Zu § 31 Abs. 3:

Eine Änderung der die Person oder den Wohnort des Inhabers betreffenden Eintragungen im Personalausweis ist im Hinblick auf das Format

52

1191 der Beilagen

des Personalausweises nicht möglich und muß daher von Gesetzes wegen als unzulässig erklärt werden.

Zu § 31 Abs. 4:

Der Personalausweis wird derzeit nicht von allen Staaten als gültiges Reisedokument anerkannt. Durch die gegenständliche Bestimmung soll unter Bedachtnahme auf die weitere Liberalisierung des Reiseverkehrs, die dazu führen kann, daß immer mehr Staaten den österreichischen Personalausweis als ein für ihren Rechtsbereich gültiges Reisedokument anerkennen, der Personalausweis kraft Gesetzes für alle jene Staaten gelten, die ihn als Reisedokument anerkennen. Dies soll einerseits die Anerkennung durch andere Staaten erleichtern, andererseits dem Inhaber des Personalausweises und auch den Verwaltungsbehörden Arbeit ersparen, die sich aus der Notwendigkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches im Einzelfall ergeben würde. Jede generelle Erweiterung des Geltungsbereiches soll entweder im Bundesgesetzblatt oder in der „Wiener Zeitung“ verlautbart werden.

Zu § 31 Abs. 5 und 6:

Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Personalausweises sowie die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung einer solchen Miteintragung soll den Inlandsbehörden vorbehalten bleiben. Da der Personalausweis von den anderen Staaten grundsätzlich nur für einen kurzfristigen Aufenthalt anerkannt wird, ist nicht damit zu rechnen, daß bei den österreichischen Vertretungsbehörden Anträge auf die Vornahme solcher Amtshandlungen gestellt werden, so daß von der Einräumung einer sachlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörde zur Vornahme dieser Amtshandlungen Abstand genommen werden kann. Die Bereitstellung der erforderlichen Formulare bei den Vertretungsbehörden würde sich als ungerechtfertigter Verwaltungsmehraufwand darstellen.

Hingegen erscheint es erforderlich, den Vertretungsbehörden eine sachliche Zuständigkeit für die allenfalls notwendige Entziehung und Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen einzuräumen. Der Bestimmung des § 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfes kann bei Personalausweisen nur insoweit Rechnung getragen werden, als die Gültigkeitsdauer in dem zur Rückreise erforderlichen Ausmaß eingeschränkt wird.

Zu § 31 Abs. 7:

Auf die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wird verwiesen. Es scheint erforderlich,

diese Bestimmung, die ausschließlich den Interessen der österreichischen Staatsbürger dient, auch auf Personalausweise auszudehnen.

Zu § 32:

Sammelreisepässe berechtigen Personengruppen von mindestens fünf Personen zur gemeinsamen Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur gemeinsamen Einreise in dieses, vorausgesetzt, daß jede Person einen amtlich ausgestellten Ausweis mit sich führt, aus dem ihre Identität zu ersehen ist. Die Identität kann durch den Personalausweis (§ 30 Abs. 1 lit. a des Gesetzentwurfes) jedoch auch durch einen anderen amtlich ausgestellten Identitätsausweis nachgewiesen werden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Staat, in oder durch dessen Gebiet die gemeinsame Reise führen soll, für die Gestattung der Einreise von jedem Reiseteilnehmer als Identitätsausweis den österreichischen Reisepaß oder doch zumindest den amtlichen Personalausweis verlangt.

In Sammelreisepässe dürfen nur österreichische Staatsbürger (§ 5 des Gesetzentwurfes) und Personen, bei denen kein Paßversagungsgrund (§ 18 des Gesetzentwurfes) vorliegt, eingetragen werden; für die Aufnahme nicht eigenberechtigter Personen in einen Sammelreisepaß ist außerdem die Schutzbestimmung des § 11 des Gesetzentwurfes anzuwenden.

Für jede Reise mit Sammelreisepaß ist ein Reiseführer namhaft zu machen, über dessen Antrag der Sammelreisepaß ausgestellt wird und nach dessen Wohnsitz sich die örtliche Zuständigkeit richtet. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt der übrigen Reiseteilnehmer ist für die örtliche Zuständigkeit irrelevant.

Zu § 33:

Die Ausstellung einer Übernahmerklärung für eine Person, die von einem Staat über Verlangen eines anderen Staates zurückgenommen werden muß, entspricht den internationalen Gebräuchen.

Eine Regelung über die Ausstellung der Übernahmerklärungen fehlt derzeit. Da eine Übernahmerklärung als Paßersatz zu werten ist, gleichgültig, ob sie für einen österreichischen Staatsbürger oder aber für einen Fremden, dem Österreich die Wiedereinreise gestatten muß, ausgestellt wird, ist es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit geboten, im Paßgesetz diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen.

Soweit es sich um österreichische Staatsbürger handelt, die aus irgendwelchen Gründen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu verlassen haben, wird ihnen erforderlichenfalls ein österreichischer Reisepaß auszustellen sein, wobei bei Vorliegen eines Paßversagungsgrundes die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit gibt, die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich des Reisepasses in dem zur Rückreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

1191 der Beilagen

53

In jenen Fällen, in denen der andere Staat dem österreichischen Staatsbürger eine „freiwillige“ Ausreise nicht gestattet, der Betreffende vielmehr zwangsweise, das heißt in Begleitung von Exekutivorganen aus diesem Staat nach Österreich überstellt werden soll, wird von der Ausstellung eines Reisepasses — auch eines solchen mit eingeschränktem Geltungsbereich und eingeschränkter Gültigkeitsdauer — Abstand zu nehmen und der zuständigen Behörde des anderen Staates eine Übernahmserklärung für den Schübling auszustellen sein.

Die Republik Österreich bekennt sich zu dem völkerrechtlichen Grundsatz, demzufolge jeder Staat verpflichtet ist, seine eigenen Staatsbürger über Verlangen eines anderen Staates zurückzunehmen. Die Ausstellung einer Übernahmserklärung für österreichische Staatsbürger soll einem anderen Staat die Möglichkeit geben, im Einzelfall von dieser völkerrechtlichen Rückübernahme verpflichtung Österreichs Gebrauch zu machen.

Da die Übernahmserklärung außer in deutscher Sprache vielfach auch in der Landessprache jenes Staates, der die Übernahme eines österreichischen Staatsbürgers begeht, auszuertigen sein wird, wurde davon abgesehen, das Muster einer solchen Übernahmserklärung im Gesetzentwurf aufzunehmen. So werden lediglich die Mindestfordernisse, die an eine Übernahmserklärung gestellt werden müssen, im Gesetzentwurf angeführt. Die Identität wird vor allem durch ein Lichtbild der Person, für die die Übernahmserklärung ausgestellt wird, ersichtlich zu machen sein. Die Übernahmserklärung gilt für jene Grenzübertrittsstelle, die in derselben eingetragen ist.

Zu § 34:

Die Übernahmserklärung für Fremde ist ein österreichischerseits ausgestellter Paßersatz für Fremde, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach den internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen sind.

Solche zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Übernahme von Personen an der Grenze bestehen derzeit im Verhältnis zur Schweiz, BGBl. Nr. 80/1955, Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 227/1961, zu Frankreich, BGBl. Nr. 337/1962, Italien, BGBl. Nr. 111/1963, und den Benelux-Staaten, BGBl. Nr. 51/1965.

Nach diesen Abkommen müssen Drittausländer, die vom Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei unerlaubt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, vom Ausgangsstaat zurückgenommen werden, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist nach dem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen werden und das Ansuchen um Rückübernahme innerhalb einer weiteren bestimmten Frist gestellt wird. Diese Abkommen,

die sich sehr bewährt haben, dienen einerseits der Unterbindung der illegalen Grenzübertritte, haben aber andererseits auch dazu beigetragen, daß die in der Zwischenkriegszeit häufigen Abschiebungen über die „Grüne Grenze“ im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgehört haben.

Die Bundesregierung soll im Rahmen der Ermächtigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Republik Österreich weitere derartige Abkommen abschließen können.

Ferner müssen nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht oder der Paßpflicht jene Fremden zurückgenommen werden, die im Rahmen eines solchen Abkommens unter mißbräuchlicher Verwendung eines österreichischen Reisedokumentes in einen Vertragsstaat eingereist sind.

Die Rückübernahme von Fremden, die mißbräuchlich ein österreichisches Reisedokument verwendet haben und von einem anderen Staat im guten Glauben auf die österreichische Staatsbürgerschaft des Betreffenden zur Einreise — sei es mit Sichtvermerk oder sichtvermerksfrei bzw. paßfrei — zugelassen wurden, entspricht den internationalen Gepflogenheiten.

Da die illegalen Grenzgänger oder die Personen, die mißbräuchlich ein österreichisches Reisedokument verwendet haben, meist über kein gültiges Reisedokument verfügen werden, muß ihnen für die Rückkehr in das Bundesgebiet ein Paßersatz ausgestellt werden. Die Übernahmserklärung für Fremde berechtigt zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet ohne österreichischen Sichtvermerk.

Hinsichtlich der äußeren Form gilt das in den Erläuternden Bemerkungen zu § 33 des Gesetzentwurfes Gesagte sinngemäß.

Zu § 35 Abs. 1:

Die geographische Lage Österreichs sowie die allgemeinen politischen Verhältnisse haben dazu geführt, daß sich im Bundesgebiet eine relativ große Anzahl ausweisloser Fremder befindet. Zum Teil sind diese Personen staatenlos oder läßt sich ihre Staatsangehörigkeit nicht mehr klären, zum Teil besitzen sie wohl die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, doch wird ihnen die Ausstellung eines nationalen Reisepasses verweigert. Wenn nun bei diesen Fremden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses nicht gegeben sind, besteht derzeit keine Möglichkeit, sie mit einem Lichtbildausweis zu Legitimationszwecken auszustatten. Es liegt auf der Hand, daß dies von den Betreffenden als fühlbarer Mangel, der sie vielfach in ihrem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt, empfunden wird.

Wohl soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf für bestimmte Kategorien von Fremden die Erlangung eines Fremdenpasses erleichtert werden (§ 8 des Gesetzentwurfes), doch wird es nach wie vor Fremde geben, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses nicht erbringen können; auch wird vielfach die Ausstellung eines solchen Dokumentes gar nicht beantragt werden, da die Betreffenden (zum Beispiel wenn es sich um ältere Leute handelt) keine Auslandsreise unternehmen wollen.

Da immer neue Fälle auftreten und auch weiterhin auftreten werden, in denen Fremde ausweislos in das Bundesgebiet kommen oder während ihres Aufenthaltes in Österreich ausweislos werden, scheint es erforderlich, Vorsorge zu treffen, daß auch die Angehörigen dieser Personengruppe mit einem Lichtbildausweis, der Legitimationszwecken im Inland dienen soll, ausgestattet werden können.

Des weiteren wird es vielfach von Fremden, die zum dauernden oder einem länger befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen sind, als unangenehm empfunden, daß sie ihren nationalen Reisepaß ständig bei sich tragen müssen. Auch für diese Personen würde sich die Einführung eines handlichen Lichtbildausweises, den sie an Stelle des nationalen Reisepasses führen könnten, als zweckmäßig erweisen. Die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Fremde ist bereits in mehreren westeuropäischen Staaten üblich; teilweise berechtigen sie mit Zustimmung des betreffenden Staates sogar zur Vornahme von kurzfristigen Auslandsreisen.

Durch die gegenständliche Bestimmung soll nun dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit gegeben werden, durch Verordnung für Fremde, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, zum Zwecke der Legitimation einen Lichtbildausweis einzuführen. Keineswegs soll damit aber eine zusätzliche Ausweispflicht für Fremde eingeführt werden. Solche Lichtbildausweise sollen daher nur auf Antrag des Fremden ausgestellt werden. Da die Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden im Lichtbildausweis vorgesehen ist und daher aus dem Ausweis sämtliche für eine Überprüfung des Fremden relevanten Umstände zu erkennen sein werden, ist es vertretbar, einen Fremden, der einen derartigen Lichtbildausweis bei sich trägt, von der Verpflichtung zu befreien, stets sein nationales Reisedokument mit sich zu führen (Vergleich: Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung des Gesetzentwurfes).

Zu § 35 Abs. 2:

Internationalen Abkommen oder internationalen Gepflogenheiten entsprechend, werden Angehörige des in Abs. 2 umschriebenen Personenkreises vom Außenministerium des Aufenthaltsstaates mit amtlichen, der Legitimation

dienenden Lichtbildausweisen ausgestattet. Auch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgt dieser Übung. Durch die gegenständliche Bestimmung soll für diese derzeit bereitsgeübte Praxis eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu § 36:

Die Gründe, die für den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen maßgebend sind, die der Erleichterung des Reiseverkehrs für österreichische Staatsbürger in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich oder für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, sind bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eingehend erläutert worden. Aus der Natur dieser Abkommen ergibt sich, daß auch die Erlangung und Vidierung von Dokumenten für Reisen in grenznahe Gebiete weitgehend erleichtert werden soll. Teilweise wird die der Erleichterung dienende Änderung der sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen bereits im Abkommen selbst festgelegt werden (Abs. 1), teilweise wird sich aber die Notwendigkeit ergeben, in Vollziehung eines solchen Abkommens auch Grenzkontrollstellen zu ermächtigen, Dokumente für österreichische Staatsbürger für Reisen in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten auszustellen (Abs. 2, zweiter Satz).

Zu § 37:

Um eine Gleichstellung österreichischer Staatsbürger im Ausland auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten, sollen die österreichischen Vertretungsbehörden bei der Ausstellung gewöhnlicher Reisepässe, der Verlängerung der Gültigkeitsdauer, der Erweiterung des Gel tungsbereiches, einer Änderung, einer Entziehung oder Einschränkung solcher Reisepässe, der Mit eintragung von Kindern und der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Miteintragung sowie bei der Entziehung eines Personalausweises und der Einschränkung der Gültigkeitsdauer eines solchen Ausweises, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1951 (ausgenommen die §§ 76 bis 78) anwenden. Des Weiteren wird für diese Fälle auch der Berufungsweg geregelt.

Ebenso scheint es zweckmäßig, diese Regelung auch für die wenigen Fälle vorzusehen, in denen den Vertretungsbehörden eine sachliche und örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der von Österreich ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente eingeräumt ist.

Zu § 38:

Diese Regelung, die den internationalen Gepflogenheiten entspricht, wurde zur Gänze dem derzeit geltenden Paßgesetz entnommen.

1191 der Beilagen

55

Zu § 39:

Diese Bestimmung, die von den Gerichten zu ahndenden Straftatbestände enthält, wurde — ausgenommen das Höchstmaß der angedrohten Strafen — unverändert aus dem derzeit geltenden Paßgesetz (§ 23) übernommen. Die Bestimmung, die auf die Paßgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 125/1946, zurückgeht, enthält eine überhöhte Strafandrohung, die auf den Wunsch der damaligen Besatzungsmächte nach möglichst scharfer Identitätskontrolle zurückzuführen sein dürfte. Es erscheint daher erforderlich, das Ausmaß der angedrohten Strafen neu festzulegen.

Hinsichtlich der Höchststrafe wurde berücksichtigt, daß die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches für das Delikt des Gebrauches fremder Ausweise (§ 250) eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von sechs Monaten androht und selbst für die in der Absicht durchgeführte Urkundenfälschung, die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache zu gebrauchen (§ 242), nur eine Höchststrafe von einem Jahr vorsieht. Aus diesen Gründen soll die Obergrenze des vorgesehenen Strafrahmens mit einem Jahr (derzeit: drei Jahre) festgesetzt werden. Auf Grund der Erhöhungen der Geldstrafen beläuft sich seit der Strafgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 175, die angedrohte Geldstrafe auf nicht weniger als S 225.000,—. Entsprechend der vorgesehenen Arreststrafe soll das Höchstmaß der Geldstrafe mit S 50.000,— begrenzt werden.

Zu § 40 Abs. 1 bis 3:

Diese Bestimmung enthält die von den Verwaltungsbehörden zu ahndenden Straftatbestände. Aus den hinsichtlich der gerichtlichen Strafen dargelegten Gründen erscheint es gerechtfertigt, auch die angedrohten Strafen für Verwaltungsübertretungen gegenüber der derzeitigen Regelung herabzusetzen und sie den für andere vergleichbare Verwaltungsübertretungen vorgesehenen Strafen anzugeleichen.

Die Straftatbestände entsprechen im wesentlichen den Tatbeständen des derzeit geltenden Paßgesetzes (§ 24 Abs. 1 und 2) und wurden nur insoweit geändert, als dies im Hinblick auf neu gefaßte oder neu eingeführte Vorschriften des Gesetzentwurfes notwendig ist.

Nach der derzeitigen Regelung ist die Überschreitung der Gültigkeitsdauer eines Sichtvermerkes eine nach dem Paßgesetz und im Hinblick auf den unerlaubten Aufenthalt des Fremden auch eine nach dem Fremdenpolizeigesetz (§ 14 Abs. 1) zu ahndende Verwaltungsübertretung. Nach dem Gesetzentwurf soll die Überschreitung des Geltungsbereiches eines Sichtvermerkes (§ 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfes) nur noch nach dem Paßgesetz bestraft werden, während

die Überschreitung der Gültigkeitsdauer eines Sichtvermerkes allein nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes zu ahnden sein wird, da das Schwergewicht dieser strafbaren Handlung zweifellos im unerlaubten Aufenthalt liegt.

Neu geschaffen wurde die Strafbestimmung des Abs. 3. Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 des Gesetzentwurfes ausgeführt worden ist, muß im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes die Dauer der Aufenthaltsberechtigung jener Personen, die auf Grund einer vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten erlassenen Verordnung sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen, durch das Paßgesetz beschränkt werden. Es erweist sich als notwendig, auch ein Überschreiten dieser Aufenthaltsberechtigung unter Strafsanktion zu stellen.

Zu § 40 Abs. 4:

Die Ausdehnung der Verjährungsfrist von drei Monaten (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz) auf sechs Monate scheint erforderlich, da bei der den Fremden hinsichtlich ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet eingeräumten Freizügigkeit eine Verfolgungshandlung vielfach erst nach drei Monaten gesetzt werden kann.

Zu § 41 Abs. 1:

Die beabsichtigte Festlegung des 1. April 1970 als Tag des Inkrafttretens des neuen Paßgesetzes erfolgt in der Annahme, daß das Gesetz bis Ende Juni 1969 kundgemacht werden kann. Sollte die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes bis dahin nicht abgeschlossen sein, müßte ein entsprechend späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgesetzt werden.

Zwischen der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses und dem Inkrafttreten des neuen Paßgesetzes soll ein Zeitraum von mindestens neun Monaten liegen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die Österreichische Staatsdruckerei in die Lage zu versetzen, die für die Anfertigung der neuen Reisepaßformulare erforderlichen Maschinen und Materialien anzuschaffen, eine genügend große Anzahl von Reisepaßformularen herzustellen und sämtliche österreichischen Paßbehörden im Inland und Ausland damit zu beteiligen.

Zu § 41 Abs. 2:

Gemeinsam mit dem derzeit geltenden Paßgesetz sollen alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen außer Kraft treten.

Die Vorschriften über die Dienstpässe und die Personalausweise finden sich im neuen Paßgesetz.

56

1191 der Beilagen

Den Verordnungen des Bundesministeriums für Inneres über die einseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für die Staatsangehörigen von Irland, Island, Portugal, die Vereinigten Staaten von Amerika, der Französischen Republik und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland kommt derzeit lediglich noch für die Staatsangehörigen von Irland, Island und der Vereinigten Staaten von Amerika Rechtswirksamkeit zu, da mit den anderen genannten Staaten mittlerweile zweiseitige Sichtvermerksabkommen abgeschlossen worden sind. Soweit diesen Verordnungen noch Rechtswirksamkeit zukommt, entsprechen sie nicht den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfes. Es wird daher womöglich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Paßgesetzes eine auf § 23 Abs. 3 gestützte Verordnung zu erlassen sein, durch die die Staatsangehörigen von Irland, Island und der Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin zur sichtvermerksfreien Einreise zugelassen werden.

Zu § 41 Abs. 3 und 4:

Ein genereller Austausch der derzeit in Verwendung stehenden Reisepässe und Personalausweise gegen die neuen Reisedokumente ist nicht vorgesehen, da eine solche Aktion einerseits der Bevölkerung wohl unbillige Behördenwege und Kosten, andererseits den Behörden eine kaum zu bewältigende Verwaltungsmehrarbeit auferlegen würde.

Für den Umtausch der Reisedokumente ist vielmehr ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Sollte das angenommene Datum des Inkrafttretens geändert werden (vergleiche Ausführungen zu Abs. 1), so müßte auch das Datum in Abs. 4 entsprechend geändert werden.

Dadurch, daß die vor dem Inkrafttreten des neuen Paßgesetzes ausgestellten Reisedokumente ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt behalten und eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist, kann angenommen werden, daß sich die Ausgabe der neuen Reisedokumente gleichmäßig auf die vorgesehene fünfjährige Übergangszeit verteilen wird.